

# TECHNIK UND WIRTSCHAFT

MONATSCHRIFT  
DES VEREINES DEUTSCHER INGENIEURE  
SCHRIFTFLEITER D. MEYER

15. Jahrg.

Oktober 1922

10. Heft

## England und Deutschland morgen!<sup>1)</sup>

Von Prof. v. Schulze-Gaevernitz, Freiburg.

Die Mordtat an Rathenau hat blitzartig den Zustand der Verzweiflung beleuchtet, die breite Schichten der deutschen intellektuellen Jugend erfüllt. Unter einem unerträglichen Druck von außen wächst diese Verzweiflung von Tag zu Tag, Hand in Hand mit der Entwertung der deutschen Valuta, die ihrerseits nichts anderes als eine Folge unsinniger und hoffnungsloser Reparationsforderungen ist. Man vergesse nicht, daß hunderttausende der genannten Kreise: Studenten, entlassene Offiziere, Kriegsverstümmelte, Kleinrentner aller Art, Witwen und Waisen durch die fortschreitende Entwertung unserer Valuta dem Hunger, Tausende von ihnen dem Schicksal schrittweisen Verhungerns überliefert sind. Und doch ist dieses Schicksal nicht unabwendbar. Die wirtschaftlichen und politischen Vormächte der Welt hätten es in ihrer Hand, durch eine feste und zielbewußte Politik die bestehende deutsche Regierung als die einzig mögliche Regierung Deutschlands zu stützen, die heute von rechts und links her durch Mordwaffe und Bürgerkrieg bedroht wird. Mit dem deutschen steht das Schicksal ganz Europas in Frage.

Der Deutsche, dem die Binde jählings von den Augen fiel, findet sich heute in einer von Grund aus veränderten Umwelt, in der er selber an die Außenlinie gedrängt ist. Weltgeschichtlich betrachtet, ist das wichtigste Ergebnis des Krieges die Verlegung des Wirtschaftschwerpunktes der Welt über das große Wasser nach den Vereinigten Staaten. Damit gelangte Amerika — finanziell wie industriell — in die Lage, die englische Kriegsflotte im Verlauf weniger Jahre zu überholen. Der Flottenwettbewerb zwischen den beiden angelsächsischen Mächten bedrohte die Menschheit mit einem neuen Weltkrieg erweiterten Ausmaßes: England und Japan gegen Amerika und Frankreich. Die Washingtoner Konferenz — ein Weltwendepunkt! —

<sup>1)</sup> Vergl. die dieser Tage bei Buchholz & Weiswange in Charlottenburg erscheinende fünfte, stark erweiterte Auflage meines Buches »England und Deutschland«. Der Verf.

hat dieser Gefahr die Spitze abgebrochen durch Vereinbarung eines Flotten-gleichgewichtes der beiden leitenden Weltmächte.

Als Möglichkeit steht hinter dem Flottenabkommen eine fortlaufende Verständigung der beiden angelsächsischen Mächte und damit die Herstellung einer den Globus überschattenden Gesamtmacht, welche Frieden und Ordnung erzwingen kann, wann und wo sie will. Noch ist die amerikanische Volksseele europamüde — »angeekelt von Versailles« — und insular gestimmt, aber in ihrem Grunde lebt der Wunsch, die Welt zu »bessern« (to make the world a decent place to live in). Dieser Gedanke wird verstärkt durch weltwirtschaftliche Antriebe: die wirtschaftliche Vormacht der Welt ist gebunden an das Wohl und Wehe der Welt. Heute hängt das Wohl und Wehe der Welt von der Entwicklung der öffentlichen Meinung Amerikas ab. Diesen Gedanken, der nach Verkörperung ringt, können unsere amerikanischen Freunde deutschen Ursprungs fördern, indem sie sich klar machen, daß ein englisch-amerikanisches Zusammenarbeiten stark genug wäre, Frieden und Ordnung in der ganzen Welt durchzusetzen.

Der Versuch einer Befriedigung wurde in Washington mit Erfolg für den Pacific gemacht. Japan, dem ein ähnliches Schicksal drohte, wie es Deutschland erfahren, hat rechtzeitig zurückgesteckt. Ein verselbständigt China, mit gleichem Recht aller auf dem unendlich aussichtsreichen chinesischen Märkte, ist ein erheblicher Belang für alle weltwirtschaftlich interessierten Völker Europas, nicht zuletzt Deutschland.

Darüber hinaus meldete sich in Washington der Gedanke einer ähnlichen Befriedigung Europas. Dieser Gedanke scheiterte bekanntlich am Widerstande Frankreichs, welches die Abrüstung zu Lande verweigerte. Im Bündnis mit Polen, Rumänien, Belgien ist Frankreich in eine Machtstellung eingerückt, vergleichbar der Napoleons auf dem Zenith seiner Macht. Mehr noch: indem Frankreich die Abrüstung in Luftwaffen, Unterseebooten und weittragenden Geschützen verweigert, bedroht es die englische Küste in wirksamerer Weise, als Napoleon einst von Boulogne. Die moderne Technik vermindert die insulare Sicherheit Englands. Man bedenke, daß Deutschland von ungeeigneter Küste aus mit der vor dem Kriege vernachlässigten, im Kriege zögernd ergriffenen U-Bootwaffe England ernstlich bedrohte, und vergleiche damit die französische Küste, breit vor England gelagert, voller Schlupfwinkel für die U-Bootwaffe, die Frankreich zu Washington sich vorbehält. Diese Gegensätze drängen entweder zur friedlichen Entspannung durch ein demokratisches Neu-Frankreich im Sinne Caillaux' oder zur gewaltsamen Entladung durch einen hochgepeitschten Nationalismus im Sinne Poincarés — »des Totengräbers«!

Nichts aber wäre verfehlt, als Deutschlands nächste Zukunft auf den englisch-französischen Gegensatz aufbauen zu wollen, wobei stets die Gefahr besteht, daß die Gegner sich auf dem Rücken Deutschlands vertragen. Vielmehr ist es ein deutscher Wunsch und Belang, daß englischerseits durch »Sicherungen« den Franzosen die Angst vor einem deutschen Angriff genommen werde, welche aus Reden deutsch-nationalistischer Heißsporne ihre beste Nahrung schöpft.

Für den Nachkriegs-Deutschen gilt es, die Weltlage zu sehen, wie sie ist, nicht wie er sie sich wünscht! Harte Tatsache: wichtigster Rohstoff-

und Nahrungsgebiete beraubt, durch die Reparationsverpflichtungen in die Weltwirtschaft verstrickt — Reparationsdevisen können nur durch Ausfuhr beschafft werden! —, ist das Deutschland von heute der Blockadefahr gegenüber empfindlicher als selbst das Wilhelmsche Deutschland! Dazu die Verwüstung Osteuropas auf Jahre! Die polnische Barre zwischen Deutschland und Rußland! Deutschland ist heute vom Seeverkehr abhängiger denn je, dazu zur See für alle Zukunft entwaffnet. Deutschland besitzt zurzeit keine politische Wahlfreiheit. Es bleibt ihm nichts übrig als die Einordnung in den angelsächsischen Konzern — um so besser, je früher und klarer erkannt! So ist es ein deutsches Interesse, daß England die Hemmungen in Irland, Ägypten, Indien durch ein verständiges Homerule überwinde, daß England und Amerika in der Weltpolitik zusammenwachsen; denn nur ein überseeisch nicht gehemmtes England wird in Europa eine selbständige Politik verfolgen können. Andererseits haben die angelsächsischen Mächte nicht nur ein wirtschaftliches Interesse an der Wiederherstellung des mitteleuropäischen Marktes; der Kriegsleidenschaft entwachsen, muß England ein politisches Gleichgewicht der europäischen Landmächte wünschen, also Deutschland als europäische Großmacht.

Auf diesem Boden allein kann unser Vaterland hoffen, die großen wirtschaftlichen und geistigen Kräfte, die ihm verblieben, schrittweise in greifbare Werte umzusetzen und in einem Menschenalter unerhörter Leiden und Entbehrungen zu jener Gleichberechtigung emporzureifen, die uns durch den Kriegsausgang verloren gegangen ist. Indem es die Bestimmungen des Versailler Vertrages erfüllt, soweit es ihm möglich ist, hofft es auf eine Auslegung des Vertrages im Sinne praktischer Durchführbarkeit. Stufen auf diesem Wege: Abschreibung der Reparationen auf einen möglichen, durch äußere Anleihen zu mobilisierenden Betrag — englischer Verzicht auf die interalliierten Schulden, der durch die ungeheure unentgeltliche Ausweitung des britischen Reiches in Asien und Afrika aufgewogen wird — Festlegung der deutschen Währung und Sanierung der deutschen Finanzen durch eigenen harten Entschluß und englisch-amerikanisch-neutralen Kredit, damit Aufhebung der zwecklosen Okkupationen mit ihren wahnsinnigen finanziellen Folgen, auf die Lord Newton im Oberhause hingewiesen hatte<sup>2)</sup>, — darüber hinaus Abrüstung der Landheere — Ausbau einer überstaatlichen Instanz, die dann keine Chimäre mehr ist, wenn die angelsächsische Gesamtmacht sie will und trägt. Als Ergänzung wäre womöglich ein englisch-französisch-deutsches Abkommen nach dem Vorbilde des englisch-amerikanischen zu erstreben — dieses für die Befriedigung der Welt und die Sicherung der Weltwirtschaft, jenes für die Befriedigung und den Wiederaufbau Europas.

In dem Maße ferner, als der Aufbau Osteuropas fortschreitet, wird Deutschland von der Außenlinie wieder mehr in die Innenfläche der Weltwirtschaft rücken und das Weltgleichgewicht wieder hergestellt werden. Aber diese vieleempfohlene Osteinstellung der deutschen Wirtschaft und Politik

---

<sup>2)</sup> Ein englischer Stallbursche bezog Frühjahr 1922 in Berlin 250 000 M Jahreseinkommen — der Pariser Botschaftsrat forderte Erhöhung dieser Summe —, ein ordentlicher Professor der National-Ökonomie nach 30 jähriger Dienstzeit 100 000 M!

ist nur solange ungefährlich, als sie die Fühlung mit dem angelsächsischen Macht- und Kapitalblock festhält. Im Gegensatz zu diesem — etwa gedacht als Bündnis mit dem revolutionären Moskau und dem revolutionierten Asien — bedroht sie Deutschland nicht nur politisch mit unabsehbaren Gefahren, sondern bedeutet auch einen Abfall von unserem innersten und besten Wesen, das letzthin doch der Westwelt gehört. Möge der Westen sich hüten, in Überspannung des Sieges Deutschland in das östliche Chaos hinabzustoßen, welches bisher an der Geschlossenheit des deutschen Arbeiters abbrandete! Die Gefahr ist dringend — angesichts einer ungenügenden Ernte, einer völlig zusammengebrochenen Valuta und des vermehrten Bedarfs nach Nahrungseinfuhr bei gänzlichem Verlust der Kaufkraft unseres Geldes! Diese Kluft kann nur der Kredit überbrücken, dessen das arbeitsfähige und arbeitswillige Deutschland sicher würdig ist, wenn der unerträgliche Druck von außen — Reparationen und Sanktionen — einer Atempause von nur wenigen Jahren Platz machte. Im Schlußergebnis würde die ganze Welt, auch Frankreich, auf diesem Wege mehr erhalten, als bei Fortdauer der heutigen Wirtschaftskrisis, die von Deutschland auf die Welt übergreift. [1400]

## Bilanz und Steuerrecht.

Von Generaldirektor a. D. Bergrat Dr.-Ing. h. c. Zörner, Köln-Kalk.

(Schluß von S. 461)

### III.

Der Boden, auf dem sich unsere Industrie und Wirtschaft entwickeln soll, ist wankend geworden. Aus dieser Unsicherheit heraus wachsen nun, durch Diskussion in Wort und Schrift, von Männern der Theorie und der Praxis, von Rechtslehrern und Verbänden, z. B. der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. und dem Reichsverband der Deutschen Industrie, Vorschläge heraus, die ernstliche Beachtung verdienen.

In Nr. 69 der Deutschen Bergwerkszeitung von 1922 schreibt z. B. Dr. Schulz zum Problem der Bewertung von Unternehmen folgendes:

»Über die bilanzmäßige Bewertung durch die eigene Leitung, mit Rücksicht auf die Geldentwertung, ist schon früher ausführlich geschrieben worden. Die hier mitsprechenden Fragen sind inzwischen soweit geklärt, daß man als allgemein anerkannte Grundsätze wohl folgendes festlegen kann:

1. Die buchmäßigen Abschreibungen im früheren Umfange reichen zur Erhaltung des wirtschaftlichen Besitzstandes und der Wirtschaftsaktivität, d. h. zur jederzeitigen reibungslosen Erneuerung abgenutzter Anlagen, nicht aus und müssen also in entsprechendem Umfange durch weitergehende direkte oder indirekte Rückstellungen ergänzt werden.

2. Neuanlagen dürfen nur zu dem voraussichtlichen dauernden Wert auf Anlagekonto übernommen werden, der Rest muß sofort über Unkosten abgebucht werden.

3. Die Bestände an Betriebsmaterialien und Verkaufswaren, wenigstens im normalen Friedensumfange, dürfen höchstens zu einem solchen Wert eingesetzt werden, der selbst bei plötzlich stark steigendem Geldwert und entsprechendem

starken Sinken der Verkaufspreise die Vermeidung jedes unvorhergesehenen Verlustes ermöglicht.

4. Alle Buchgewinne, die ohne Berücksichtigung vorstehender Grundsätze errechnet werden, sind nur Scheingewinne, d. h. in Papiermark umgewandelte Teile des Anlage- und Betriebsvermögens, und dürfen keinesfalls zu Dividendenausschüttungen verwendet werden.«

Wenn auch die Grundsätze des Dr. Schulz nicht unbestritten bleiben werden, so geben sie doch eine gewisse Grundlage für die Diskussion; ich lege sie daher den nachfolgenden Betrachtungen zugrunde.

Was die Abschreibung betrifft, so sind im wesentlichen die §§ 40 und 261 des HGB und § 42 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. maßgebend, sowie für den gesetzlichen Reservefonds der § 262 HGB.

Die Höhe der Abschreibungssätze wird dem Kaufmann oder dem Organ der juristischen Person — Vorstand oder Aufsichtsrat — anheim gestellt, desgleichen die Benennung der Konten, die Art der Abschreibung, ob durch Erneuerungskonto auf der Passivseite oder durch Absetzen auf der Aktivseite usw.

Auch die Höhe der Sätze, die im wesentlichen durch die Gebrauchsdauer bestimmt werden, ist nicht gesetzlich festgelegt.

Die Staatsbehörden, Finanzämter und die Praxis in erster Linie hatten hierfür zwar bestimmte Grundsätze aufgestellt, z. B. 1 vH Abschreibung auf Wohngebäude, 2 bis 5 vH auf Fabrikgebäude, 10 bis 20 vH für Maschinen, 100 vH für Mobilien, Patente, Modelle; diese Ziffern sind aber heute mit Ausnahme der letzten nicht mehr maßgebend, weil durch die Geldentwertung sich andere höhere Sätze als notwendig erwiesen haben.

Zur Erhaltung des wirtschaftlichen Bestandes und der jederzeitigen Erneuerung abgenutzter Anlagen sind neben den üblichen ordentlichen Abschreibungen besondere steuerfreie Rückstellungen notwendig, die entweder als Werkerhaltungskonto oder als Wertberichtigungskonto in die Bilanz und auch vorher in die Kalkulation einzusetzen sind.

Bezüglich der Steuerpflicht dieser Abschreibungen ist zu bemerken, daß es hier nicht so sehr auf den Namen wie die Art und Zeit ihrer Bildung ankommt, daß es aber zweckmäßig ist, in dem Bilanzschema eines Werkes oder einer Firma immer dieselben einheitlichen Bezeichnungen durchzuführen. Als Anhaltspunkte gelten folgende Grundsätze:

Die ordentlichen Abschreibungen umfassen alle Kosten für den ordnungsmäßigen Unterhalt und die Erhaltung der Anlagewerte. Sie sind also Betriebsunkosten und steuerfrei.

Sollten aber die tatsächlichen Wertverminderungen über diese normalen Abschreibungen hinausgehen und außerordentliche Abschreibungen stattfinden, welche stille Reserven schaffen, so sind diese, weil sie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Werkes dienen oder eine Erweiterung oder Vermögensvermehrung der Firma bedeuten, steuerpflichtig, weil eben jede Kapitalansammlung und Vermögensvermehrung aus dem Geschäftsgewinne steuerpflichtig ist.

Zu diesem steuerpflichtigen Fonds gehören auch:

1. der Gewinnvortrag für das nächste Jahr,
2. sämtliche Zuführungen zu den Spezial-Reservefonds,

3. die Rückstellungen für Talonsteuern und ähnliche Steuern,
- 4. die außerordentlichen Abschreibungen — sämtlich im Jahre ihrer Bildung —.

Rückstellungen für Wohlfahrtszwecke und für Selbstversicherung gelten zurzeit nur dann als steuerpflichtig, falls die Rückstellung für die Firma erfolgt, während die Rückstellung steuerfrei ist, wenn ein selbständiger Rechtsträger, z. B. eine besondere Versicherungsgemeinschaft oder eine Pensionskasse, gebildet wird. Letztere sind aber unter gewissen Umständen wieder steuerpflichtig.

Für die gesetzlichen Reserven ist der § 262 HGB maßgebend, der folgendermaßen lautet:

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. Von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu ordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Hinsichtlich der gesetzlichen Reserven gilt für die Körperschaften nach Geiler, Körperschaftssteuergesetz S. 122, der Grundsatz, daß sie im Jahre der Bildung nicht steuerpflichtig sind, wenn sie nachträglich realisiert werden, oder ihr Verschwinden aus der Bilanz die Gewinne späterer Jahre erhöht. In der Praxis ist die Stellungnahme nicht ganz einheitlich.

Die freiwilligen, sogenannten stillen Reserven, Spezialreservefonds usw. dagegen, die, wie wir oben gesehen haben, als Rücklage aus dem Gewinne und als Vermögensvermehrung angesehen werden, sind schon im Jahre der Bildung steuerpflichtig, nicht aber beim späteren Realisieren, da natürlich keine doppelte Besteuerung eintreten soll.

Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß außerordentliche Abschreibungen steuerpflichtig sind, ordentliche Abschreibungen, gesetzliche Reservefonds im Jahre der Bildung steuerfrei, ebenso die Erneuerungskosten gemäß § 261 HGB, sowie das Werkerhaltungskonto und die Rücklage gemäß § 59 a REStG.

Man sieht hieraus, daß es zweckmäßig ist, an bestimmten Ausdrücken in der Bilanz festzuhalten, z. B. gesetzlichem Reservefonds, freiwilligen oder Sonderrücklagen, da sonst bei den Verhandlungen mit den Finanzämtern infolge ihres natürlichen Mißtrauens leicht unnötige Schwierigkeiten entstehen. Dasselbe gilt auch z. B. bei der Bezeichnung der sonstigen Konten, z. B. der Gewinne. Es ist nötig, daß man mit Bruttogewinn, Rohgewinn, Jahresgewinn und Reingewinn immer die gleichen Begriffe verbindet.

Wie schon im Anfang angedeutet, hat die Geldentwertung die Gestaltung der Bilanzen erheblich erschüttert. Auch die Abschreibungsgrundsätze haben sich beugen müssen.

Zweck des § 59a REStG war nun bekanntlich die Forderung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, die durch die Geldentwertung entstandenen Mißverhältnisse in der Bilanzverwertung durch die Steuerfreiheit der hierdurch erhöhten Abschreibungen zu mildern.

Das hierzu geschaffene, in der Novelle abgeänderte Gesetz lautet im § 59a wie folgt:

Bei Ermittlung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zwecke gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszwecke zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können.

Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind.

Der Reichsfinanzminister gestattet also für solche »Mehrkosten«, die bei der Ersatzbeschaffung der in Betracht kommenden Gegenstände später einmal entstehen, nicht erst im Jahr der Abnutzung, sondern sofort, also schon heute im voraus eine Rücklage und stellt somit diese steuerfreie Rücklage der späteren Abschreibung gleich.

Der Reichsfinanzhof dagegen stellt sich in ständiger Rechtsprechung, z. B. in den weiter unten angeführten Urteilen vom 11. Januar 1921, auf den bisher üblichen Standpunkt, daß nämlich Abschreibungen nur gestattet sind im jeweiligen Geschäftsjahr für die jeweilig eintretende Abnutzung.

Wir sehen also, daß zwei autoritative Stellen, der Reichsfinanzminister als Bevollmächtigter des Gesetzgebers und der Reichsfinanzhof als oberster Richter, auf grundsätzlich verschiedenem Standpunkte stehen. Das Ziel, das sich der Reichsverband der Deutschen Industrie gesetzt hatte, ist demnach nicht nur nicht erreicht, sondern sogar nahezu vereitelt, und zwar nicht durch das Gesetz, sondern durch die Ausführungsverordnungen des Reichsfinanzministers zu § 59a<sup>9)</sup>.

Nach dieser nicht sehr erbaulichen Feststellung ist es für den Kaufmann und die verschiedenen Organe der juristischen Peronen (Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat) innerhalb der Firma oder des Konzerns dringend notwendig, an einer der gegensätzlichen Ansichten folgerichtig festzuhalten.

<sup>9)</sup> s. Dr. Meumann, Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, 1921, S. 180 u. f.

Um nun die Möglichkeit zu geben, sich hierüber ein Urteil zu bilden, führe ich die Ansicht von Fachleuten an, deren steuerrechtliche Erfahrung die Gewähr bietet, daß bestimmte Ansichten auch den herrschenden Anschauungen entsprechend durchgeführt werden.

Der Steuersyndikus Dr. Brönner gibt in seinem Buche »Der steuerpflichtige Bilanzgewinn«<sup>10)</sup> eingehend an, in welcher Weise der § 59 a praktische Auswirkung erfährt. Er führt u. a. aus:

»Wie schon angedeutet, steht der Inhalt der Verordnung zur gesetzlichen Bestimmung des § 59 im gewissen Gegensatz. Nach den Gesetzen sollte der Reichsfinanzminister den dauernden gemeinen Wert feststellen und hiernach steuerfreie Mehrkosten berechnen.«

Dr. Hachenburg äußert sich in der Rundschau der »Deutschen juristischen Zeitung« vom 1. September 1921 wie folgt:

»Man war gespannt, wie der Reichsfinanzminister diese Aufgabe lösen werde. Woher soll er die Überteuerung, die erst die Zukunft erweist, heute feststellen können? Solche vergeblichen Experimente hat man aber auch garnicht gemacht. Man zog die Vergangenheit heran und die dort erwachsenen Kosten. Je nach der Zeit, in der die vorhandene Anlage errichtet ist, darf das sechsfache, das dreifache, das doppelte der Aufwendungen in Reserve gelegt werden; damit geht man den längst geforderten, aus der Geldentwertung fließenden Weg des Erneuerungskontos. Nur verschwindet der Gedanke des Gesetzes auch hier, also eine Abweichung von diesem!«

Der Finanzminister stellt also das Gesetz auf den Kopf. Er legt die Anschaffungspreise zu bestimmten Zeiten zugrunde und legt laut § 2 die Höhe der Rücklagen fest. Im § 1 gibt er an, was ersatzbedürftige Gegenstände im Sinne des Gesetzes sind. Hierbei ist wichtig, daß, um steuerfrei zu bleiben, die Anschaffung der Anlage vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1920 erfolgt und die Steuerfreiheit nach § 3 der Verordnung bis 1926 durchgeführt sein muß. Nach Dr. Brönner ist hierbei noch von Bedeutung, daß das Erneuerungskonto als solches ein einheitliches Ganzes darstellt, und daß die für ein, z. B. im Jahre 1935, zu erneuerndes Betriebsgebäude zurückgestellten Gewinne, soweit sie unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Verlebenszeitraumes auf die Zeit bis 1926 entfallen, steuerfrei bleiben, auch dann, wenn sie zur Ersatzbeschaffung eines anderen Gegenstandes, etwa einer Maschine verwandt werden. Hierbei ist also wichtig, daß die übliche Abschreibung auf der Aktivseite unbeschadet und neben dem steuerfreien Werkerhaltungskonto festgesetzt werden kann, auch dort, wo eine Abschreibung (auf der Aktivseite) schon auf 1 M erfolgt ist. Im übrigen dürften, so führt Dr. Brönner in seinem Steuerblatte vom 18. Dezember 1921<sup>11)</sup> aus, die »Einemarkkonten«, die früher den Glanzpunkt vieler Bilanzen bilden konnten, durch die Notwendigkeit, die Zugänge mit ihrem dauernden gemeinen Wert den Aktiven zuzuführen, unter diesen Verhältnissen bald verschwinden. Bezüglich der »Einemarkkonten« steht Dr. Gerstner auf einem ähnlichen Standpunkt und warnt in der Deutschen Tiefbau-Zeitung, 21. Jahrgang S. 274, sogar vor diesen. Er schreibt wörtlich:

»Durch die gekennzeichnete rohe Absetzung von runden Posten, so z. B. durch die Abschreibung von Maschinenanlagen auf 1 M, oder durch die Abset-

<sup>10)</sup> Berlin 1921, Otto Elsner.

<sup>11)</sup> Berlin W 9, Potsdamer Str. 4.

zung von runden Beträgen werden vom Wert der Vorräte sogenannte stille Reserven geschaffen.»

Wie ich sofort nachweisen werde, schadet sich hierbei der Unternehmer hinsichtlich seiner Steuerabgaben möglicherweise sehr erheblich, da bei jeder Steuerrevision auch der noch so wenig vorgebildete Revisor sehr leicht auf diese übliche und falsche Methode stößt und die vorgenommene Absetzung in voller Höhe als stille Reserven, d. h. als eine Absetzung vom Gewinn und vom Vermögen bezeichnen und womöglich als eine dolose Handlung erklären kann. Der Reichsfinanzhof hat schon am 16. September 1919 entschieden, daß bei Bewertung von Anlagen und Einrichtungen, die bereits auf 1 M abgeschrieben sind, für die Einsetzung eines Passivpostens mit der Bedeutung einer Abschreibung kein Raum bleibt. Am 23. April 1920 hatte er erneut Gelegenheit, sich mit dieser Rechtsfrage zu befassen. Er blieb jedoch bei dieser Rechtsauffassung stehen und erweiterte seine Entscheidung dahin, daß die bilanzierende Gesellschaft Änderungen vornehmen kann, wenn ihre früheren Bilanzen zu hohe Abschreibungen enthalten, also die letzte Bilanz ein falsches Bild des Kaufgewinnes ergab. Alsdann muß sie aber auch alle Bilanzen rückwärts revidieren und die sich daraus ergebenden Steuerfolgen gegen sich gelten lassen (Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht 1920 Nr. 12).

Steuersyndikus Behrens, Elberfeld, schreibt in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 22. Dezember 1921:

»Wie die Anlagegegenstände heute zu Buche stehen, ist für die Berechnung der steuerfreien Rücklagen belanglos. Selbst, wenn die ganzen Maschinen mit 1 M bilanziert sind, ist die Rücklage möglich. Hierbei sei einmal der Auffassung entgegengetreten, ob Aktiengesellschaften und andere Unternehmen auf 1 M steuerfrei abschreiben könnten? Dieses ist nicht richtig; die Steuerbehörden gestatten allen Unternehmungen nur die normalen Abschreibungen. Es findet somit bei Absetzungen auf 1 M seitens der Behörden eine Umrechnung mit normalen Sätzen auf den wirklich berechtigten Satz jeweils statt.

Nach dieser kurzen Besprechung der »Einmarkkonten« möchte ich zum Brönnerschen Beispiel zu § 59 a folgendes ausführen:

Für eine Maschine, die 5000 M im Jahre 1913 gekostet hat, kann nach § 2 der Verordnung vom 25. Juli 1921 der sechsfache Betrag, also insgesamt 30 000 M dem steuerfreien Erneuerungskonto überwiesen werden. Die Überweisung ist jedoch auf den sogenannten Verteilungszeitraum gleichmäßig zu verteilen. Z. B. würde sich bei einer Ersatzbeschaffung im Jahre 1923 ein Verteilungszeitraum von drei Jahren ergeben, und zwar die Bilanzjahre 1920, 1921 und 1922. Auf jedes dieser Bilanzjahre würde eine steuerfreie Rückstellung von 10 000 M entfallen, die einem besonderen Passivposten zuzuführen sind.

Angenommen, bei der Ersatzbeschaffung im Jahre 1923 wäre ein Betrag von 90 000 M als Kaufpreis aufzuwenden, so würden nach § 8 ohne weiteres mindestens 40 vH (heute ist dieser Prozentsatz längst überholt), also 36 000 M dem Erneuerungskonto entnommen werden können. Sofern es sich um lange Zeit gebrauchsfähige Maschinen handelt, wird ein dauernder gemeiner Wert in Höhe von 60 vH des Anschaffungspreises zu hoch gegriffen sein. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß dieses Beispiel unter Zugrundelegung der Verordnung des Reichsfinanzministers aufgestellt ist, daß aber die Forderungen der Industrie bei einer soliden kaufmännischen Bilanzierung viel weitergehender sein müssen.

Überweisungen auf das Rücklagekonto sind vorläufig nur bis einschließlich des Rechnungsjahres 1926 steuerfrei möglich. Die dann noch vorhandenen un-

verbrauchten Rücklagekonten können bis Ablauf des Rechnungsjahres 1930 für Mehrkosten bei Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Lediglich diejenigen Beträge, die nach Ablauf des Rechnungsjahres 1930 noch vorhanden sind, unterliegen der Versteuerung, und zwar dergestalt, daß für jedes der folgenden sieben Rechnungsjahre ein Siebtel des Kontobestandes dem steuerpflichtigen Einkommen zugeschlagen wird.«

Wir sehen also, daß das Verfahren nach § 59 a nicht vom Geiste des modernen Kaufmannes durchhaucht ist, vielmehr alle Merkmale einer bürokratischen Bearbeitung trägt, sehr schwerfällig ist und eine außerordentlich genaue Buchführung erfordert (s. Strutz, Handausgabe des Einkommensteuergesetzes, III. Auflage, S. 476 u. f.). Angesichts dieses umständlichen Verfahrens der Bildung und der Verrechnung der Rücklage gemäß § 59 a ist es deshalb begreiflich, daß der Steuersyndikus Dr. W. Beuck in der Novembernummer der Deutschen Steuerzeitung<sup>12)</sup> die Frage aufwirft, ob es nicht für den Unternehmer günstig ist, die Rücklagebildung nach § 59 a zu unterlassen und dafür im Jahre der tatsächlichen Beschaffung laut § 3 der Verordnung zum § 59 a sofort den Mehrpreis zum Anschaffungspreis mit mindestens 40 vH über Betriebs- oder Handelsunkosten abzubuchen. Er schreibt:

»Ein Finanzamt könne gegen dieses Verfahren Einwendungen nicht erheben, nachdem der Finanzminister in seiner Ausführungsanweisung zu § 59 a vom 25 Juli 1921 § 8 diesen Satz ausdrücklich anerkannt habe!«

Es besteht nach dieser Ansicht kein Zweifel darüber, daß nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse bei den heutigen Neuanschaffungen ungewöhnliche Preise im Sinne des § 138 RAO gezahlt werden. Ungewöhnliche Preise sind aber bilanzmäßig zu berichtigen. Es ist z. B. gesetzliche Bestimmung, daß nach § 33 a RESTG an Stelle des Herstellungs- oder Beschaffungspreises der geringere gemeine Wert bilanziert werden kann, in dem nämlich die Differenz zwischen Beschaffungspreis und gemeinem Wert als Überpreis oder Mehrkosten behandelt wird.

Keinerlei Klarheit besteht jedoch über denjenigen Prozentsatz, der nach § 33 RESTG in Verbindung mit § 138 RAO gewinnkürzend wirken kann. Dieser Zweifel gründet sich darauf, daß es unmöglich ist, zu entscheiden, welches der dauernde gemeine Wert irgend einer Sache ist. Hier greift der Finanzminister durch eine einseitige Begriffsauslegung ein, indem er zu § 59 a diesen Satz im § 8 seiner Verordnung vom 25. Juli 1921 auf 40 vH bemißt. Der Erlaß des Reichsfinanzministers ist anfechtbar, und es steht nach dem Wortlaut dem Steuerpflichtigen frei, zu behaupten, daß im besonderen Falle der Überpreis höher als 40 vH sei. Allerdings wird der Steuerpflichtige auf den Widerspruch des Finanzamtes stoßen, und alsdann bleibt nichts anderes übrig, als im Wege der Verhandlung zu einer Verständigung zu kommen. Zusammenfassend beantwortet Dr. Beuck die Frage in der Steuerzeitung 1922, Nr. 10 wie folgt:

»Schreibt jemand, der die Rücklage nach § 59 a nicht macht, auf eine Anschaffung sofort 40 vH ab, so dürfte er sich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Finanzministers befinden; schreibt er mehr ab, als wie oben, z. B. bis zu 67 vH, so bewegt er sich in Grenzen, die man nach augenblicklicher Beurteilung der Wirtschaftsverhältnisse und Zukunftsaussichten durchaus als erörterungsfähig bezeichnen kann. Auf den gleichen Standpunkt stellt sich auch der Reichsverband der Deutschen Industrie.

<sup>12)</sup> Industrieverlag Berlin 1921.

Ausgeschlossen dagegen ist auf jeden Fall die Bewertung zum Friedenspreise oder die vollkommene Abschreibung auf denjenigen Betrag, zu welchem der ersatzbedürftige Gegenstand bisher zu Buche steht. In allen Fällen darf der Unternehmer zur Begründung einer höheren Abschreibung die einschlägigen Bestimmungen der RAO, welche die Bewertung im »Ganzen« (Beispiel siehe unten) gestatten, als wichtiges Begründungsmittel nicht außer Acht lassen.«

Außerdem ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Regierungsvertreters seitens des Steuerpflichtigen immer zu betonen, daß der § 8 keinesfalls ein Präjudiz für die Handhabung des Begriffes »gemeiner Wert« im Sinne der §§ 138 RAO und 33a RESTG bilden soll.

Nach Dr. Meumann, Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1921 S. 182 ist der Minister davon ausgegangen, daß am 25. Juli 1921 der Neubeschaffungspreis gleich dem 15fachen Verkaufspreis, und daß 40 vH hiervon der 6fache Friedenspreis sind. Der gemeine Wert, der der Regierung vorgeschwebt hat, waren also drei Fünftel des mutmaßlichen Neubeschaffungspreises. Die Grundsätze der Mehrkostenrücklagen sind also längst überholt.

Nach der Kölnischen Zeitung vom 30. Mai 1922, Nr. 378 hat ein Finanzamt mit Rücksicht auf die soeben näher angegebenen Schwierigkeiten ganz im Sinne des Dr. Beuck geraten, auf die sogenannte Wohltat des § 59a zu verzichten und lieber vom § 33a RESTG Gebrauch zu machen. Die Kölnische Zeitung bemerkt aber:

»Abgesehen davon, daß § 33a einen ganz unzulänglichen Ersatz bietet, wenn ein Unternehmer z. B. mit Verlust abschließt und gleichwohl zu Ersatzbeschaffungen unbedingt gezwungen ist, wird dadurch den tatsächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft und Industrie in keiner Weise Rechnung getragen.«

Wer sich über diese Verhältnisse genauer unterrichten will, lese u. a. in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Nr. 8 vom 31. August 1921, den Aufsatz vom Reichsfinanzrat Dr. Spieß, München, »Die Abschreibungen vom gewerblichen Betriebsvermögen und die Erneuerungskosten nach den Reichssteuer-Gesetzen«, ferner seine Ausführungen in denselben Mitteilungen vom 30. September 1921 »Über steuerfreie Rücklagen usw. nach § 59a«. Dort führt, was ich besonders betonen möchte, Spieß z. B. aus, daß jeder Gewerbetreibende bei Festsetzung seines steuerbaren gewerblichen Vermögens im Zeitraum 1920/1926 die § 59a-Rücklagen als reine Kapitalansammlungen oder Reserven für künftige Ausgaben abziehen kann, und zwar neben den Abschreibungen oder Wertberichtigungsposten. Ferner sind in dem Heft Nr. 8 lesenswert die Aufsätze von Dr. Adolf Mayer, München, »Die neueste Stellungnahme des Reichsfinanzhofs zu den Werkerhaltungskonten« und von Dr. Karl Meumann, Charlottenburg, »Die Verordnung zur Ausführung des § 59a«. Auf S. 207 der Mitteilungen weist Spieß darauf hin, daß wohl zahlreiche Prozesse zu erwarten sind.

Ich mache auf diese Punkte besonders eingehend aufmerksam, weil nach dem Steuerkompromiß der § 59a, der nur für physische Personen gilt, auch auf Körperschaften ausgedehnt werden wird, zum Ausgleich dafür, daß der Prozentsatz der Körperschaftsteuer erhöht wird.

Sehr beachtenswert sind auch die Ausführungen von Rechtsanwalt Seyfert, Kassel, über »Die Mehrkostenrücklage gemäß § 59a RESTG und betriebswirtschaftliche Ausführung« (Mitteilungen 1922, S. 4). Er führt u. a.

aus, daß die Ergebnisse der bisherigen Bilanzierungs- und Abschreibungsmethode nicht nur bei sinkender, sondern auch bei steigender Währung unbefriedigend, ja geradezu unerträglich sind. Im letzten Falle würden die Betriebsgewinne durch Abschreibungen aufgezehrt werden, die als Amortisation der früheren Papiergeldwerte geboten und daher auch steuerlich zulässig sind.

Die Abschreibung darf mithin nach Seyffert nicht als Amortisation einmal angelegten Geldes, sondern sie muß als richtige Bewertung der eingetretenen Abnutzung beurteilt werden, die es ermöglicht, die abgenutzte Anlage in Natur zu ersetzen.

Auch Mrozeck schlägt im Deutschen Steuerblatt 1922, S. 197 vor, den Begriff der Abschreibung nicht an die Wertverminderung im Sinne des Geldwertes zu knüpfen, sondern statt dessen den Begriff der Abnutzung einzuführen und für die Abnutzungen entsprechende Abschreibungen unter Berücksichtigung des Wertes der erforderlich werdenden Erneuerungs- und Ersatzbeschaffungen zuzulassen.

Inwieweit darüber hinaus Abschreibungen für Wertverminderungen bei Ermittlungen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens zulässig sind, ergibt sich aus den §§ 32 bis 33a RESTG.

Folgt man den Vorschlägen von Seyffert und Mrozeck nicht, sondern schreibt man nach der bei einer Reihe von Finanzämtern herrschenden Anschauung, unter Berufung auf den längst überholten Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. Dezember 1920 (also vor der Schaffung des § 59 a, der ja nur für physische Personen galt), ab nach dem Grundsatz, daß etwaige Rückstellungen für künftige neue Anschaffungen steuerpflichtig sind, so wird bei sinkender Währung, wie das Seyffert sehr folgerichtig ausführt, das Goldmark-Stammvermögen in steuerpflichtigen Reingewinnen vernichtet. Der Eigentümer büßt sein Stammvermögen zugunsten des Nutzungsberechtigten und des Steuerfiskus ein; der »Betrieb ist am Ende der Nutzungszeit devastiert«. Eigentümer ist in dem von ihm als Beispiel angeführten Fall ein Sohn als Erbe des nutzungsberechtigten Vaters, der die Mutter überlebt hat.

Umgekehrt hätten bei steigender Mark auf neugeschaffene Papiermark-Anlagen, falls die Überteuering nicht vorher glatt abgesetzt worden ist, hohe Abschreibungen einzutreten. (Z. B. wären auf 30 Mill. Papiermark Anlagen, d. h. bei nur 30fachem Friedenswert auf 1 Mill. Goldmark, bei zehnprozentiger Abschreibung heute, d. h. im Juni 1922, jährlich 3 Mill. M auf die Anlage- und Betriebswerte abzuschreiben.)

Wenn diese Abschreibungen nun infolge des Steigens der Mark einen höheren Goldmarkwert erhalten, so erhöhen sich aber auch gleichzeitig die Betriebs- und Handlungskosten erheblich. Die an sich geringeren Betriebsgewinne werden dadurch weiter geschmälert, so daß das Werk vielleicht ertraglos werden kann, zuungunsten des Nutzungsberechtigten und des Steuerfiskus. Dagegen würden allerdings die Abschreibungen, da die Erneuerung ja infolge der gestiegenen Mark erheblich geringere Summen erfordert, wertvolle Fonds ansammeln, die einen Ausgleich für den geschmäleren Betriebsgewinn bilden können.

Würden wir in Zeiten steigender Währung leben, dann würde die Reichsfinanzverwaltung nach Seyffert also selbst für eine Änderung des Gesetzes

eintreten müssen, es sei denn, daß sie jahrelang auf die Ertragnisse der Einkommensteuer verzichten will. Heute sieht allerdings die Reichsfinanzverwaltung ihre nur scheinbaren Vorteile darin, daß sie durch Versagung einer vom Anschaffungs- und Buchwert unabhängigen, den vollen Wertverlust berücksichtigenden Erneuerung große Reingewinne — die aber Scheingewinne sind — herausnehmen und zur Einkommen- und Körperschaftssteuer heranziehen kann. Das ist kurzsichtig, falsch, gereicht nur unseren politischen Gläubigern zum Vorteil und ermuntert, wie das später von anderer Seite ausgeführt wird, zu Forderungen aller Art (s. S. 506).

Um das vernichtende Urteil über § 59 a vollständig zu machen, muß angedeutet werden, daß der Apparat der Finanzämter garnicht auf solche schwierigen Ermittlungen für die Bewertung zugeschnitten ist; nach dem Urteil von Mrozeck muß das ganze Geschäft der Einkommensteuerveranlagung »in Sumpfe stecken bleiben«, wenn der § 59 a nicht geändert wird<sup>13)</sup>.

Das liegt aber nicht etwa an den Leitern der Finanzämter und deren Mitarbeitern, sondern an der gesamten Organisation und der Überhast, mit der neue Gesetze an der Zentralstelle geschaffen werden<sup>14)</sup>.

Wegen des Labyrinths von gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und angesichts der Tatsache, daß der größte Teil der Gewerbetreibenden von dem § 59 a des Einkommensteuergesetzes keinen Gebrauch machte, hat die Praxis und das Bestreben der Finanzämter, die Arbeit der Steuerveranlagung vorwärts zu bringen, dazu geführt, die erforderlichen Absetzungen bei Neubauten und Anschaffungen von Maschinen unter Benutzung des § 33 a vorzunehmen und den gemeinen Wert der Gegenstände auf einer Grundlage durchzuführen, der den Grundsätzen der Preisbildung bei einer großen Reihe von Maschinenverbänden entspricht. Man geht dabei von dem Grundsatz aus, eine Bestimmung zu schaffen, die einfach und eindeutig ist und Schwankungen unterliegt, die jederzeit nicht in so oberflächlicher Weise wie der § 2 der Verordnung des § 59 a, d. h. mit dem Sechsfachen, Dreifachen oder Doppelten des Anschaffungswertes in verschiedenen Perioden, vorgeht, sondern den Preis vor dem Kriege im Jahre 1913/14 maßgebend sein läßt und den heutigen Preis durch das Vielfache des Preises vor dem Kriege bestimmt. Es wird deshalb von verschiedenen Stellen vorgeschlagen, die Bewertung, d. h. den für die heutige Steuerberechnung erforderlichen Wert zu bestimmen durch Vervielfachung des Wertes von 1913/14. Bei Bauten betrug beispielsweise der Wert das 14- bis 16fache des Preises von 1913/14 bei hohen Gebäuden, das 10- bis 11fache bei Fabrikgebäuden, bei Maschinen das 20- bis 30fache. Das Vielfache ist bestimmt auf der Grundlage vom 1. April d. J. Da sich diese Grundlage nun durch die Teuerungsverhältnisse

---

<sup>13)</sup> Vergl. Strutz, Handausgabe des Einkommensteuergesetzes, Berlin 1921, S. 476 ff.

<sup>14)</sup> Wenn beispielsweise zum Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 3 Hauptnovellen und einschließlich der Bestimmungen über die Lohnzulage im ganzen 5 Novellen bis jetzt erschienen sind, wenn weiter allgemein über die Einkommensteuer in der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 30. September 1921 (nach »Deutsches Steuerblatt« 1922 S. 227) 100 Runderlasse, ohne diejenigen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, ergangen sind, dann ist begreiflich, daß die Finanzämter unter der Last ihrer Arbeit erdrückt werden.

erheblich verschoben hat — der Teuerungsfaktor ist von rd. 5400 auf rd. 9700 gestiegen —, so muß dies natürlich berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt wird für die Bauten, die nach dem Jahre 1914 hergestellt sind, z. B. für Neubauten des Jahres 1920, festgelegt, daß ihr gemeiner Wert das 6fache des Friedenswertes ist, für 1921 wird das 8fache angenommen. Für Maschinen, die 1920 beschafft sind, wird als gemeiner Wert gleichfalls das 6- bis 8fache des Friedenswertes zugrunde gelegt und die aufgewandten Mehrkosten als Überteuerungskosten angesehen. Ob nun nach dieser Bewertung Abschreibungen für Gebäude, Maschinen usw. noch zulässig sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, wobei also als Norm gilt, daß im Anschaffungsjahre Abschreibungen nicht zulässig sind.

Man hat somit wenigstens eine Grundlage, nach der man unter Berücksichtigung des Teuerungsfaktors oder der Großhandelskennzahl nunmehr die Bewertung einigermaßen praktisch zuverlässig festsetzen kann, während es nach den gesetzlichen Bestimmungen nur schwer und unter dauernder Streitigkeit der Parteien möglich sein dürfte. Alle oben angeführten Vorschläge sind jedenfalls sehr beherzigenswert. Nicht dringend genug kann der Rat ausgesprochen werden, neben den normalen Abschreibungen in Bilanz und Preiskalkulationen die Werterhaltungskonten kräftig zu gestalten, damit der »sogenannte Ausverkauf« vermieden wird und Geld vorhanden ist, wenn Ersatzbeschaffungen erforderlich werden.

Es ist bekannt, daß z. B. bei einer Firma die bekannte Kontroll-Kommission die Zerstörung bestimmter Werkzeugmaschinen, und zwar gerade der neuesten Typen, forderte, daß die Fabrik der Aufforderung Folge leisten mußte, aber weil sie kein Erneuerungskonto gebildet hatte, nunmehr außerstande war, die Neubeschaffungen vorzunehmen. Nebenbei bemerkt, trifft dies besonders Fabriken, die mit ihrer Preisstellung den Markt drücken, also nur deshalb niedrige Selbstkosten und Verkaufspreise haben, weil ihre Abschreibungen ungenügend sind.

Ich kann die dringende Mahnung der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom Anfang des Jahres 1921 nur wiederholen, indem ich den Auszug aus dem Inhalt der Entscheidungen des Reichsfinanzhofes wörtlich anführe:

1. Ein Erneuerungsfonds, welcher als steuerfreies Wertberichtigungskonto in Betracht kommt, dient nicht der Aufsparung eines Teiles des geschäftlichen Reingewinns, sondern soll nur den gesetzlich in die Bilanz einzustellenden Wert der Aktiva gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrages zum Ausdruck bringen. Er bemißt sich also lediglich nach der Höhe der eingetretenen Wertverminderung dieser Bilanz-Aktiva.

2. Es ist möglich, daß durch den Verlust eines einzelnen Bilanzaktivums, welches selbst naturgemäß nur bis auf Null abgeschrieben werden kann, daneben eine Entwertung des Gesamtunternehmens eintritt.

Diese kann darin liegen, daß das verlorene Aktivum, weil es für den Betrieb unentbehrlich ist, zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß.

3. Eine solche Entwertung des Gesamtunternehmens kann aber zu einer steuerfreien Abschreibung oder zur Einsetzung eines steuerfreien Ausgleichpostens nur unter der Voraussetzung führen, daß die in der Bilanz dargestellten Aktivwerte ihrer Gesamtbeifferung nach zu hoch angesetzt sind und eine dahin gehende

schlüssige Behauptung von den Steuerpflichtigen aufgestellt worden ist. — Urteil vom 11. Januar 1921 I A 173/20. Urteil vom 11. Januar 1921 I A 227/20.

Um nun den Steuerpflichtigen neben der Erneuerungsrücklage eine der tatsächlichen Minderung des Einkommens und Vermögens entsprechende Berücksichtigung der Erneuerungslast in der Form einer unter der Bezeichnung Werkerhaltungskonto erfolgenden Gesamtabschreibung zu sichern, hat der Reichsverband der Deutschen Industrie neuerdings den Antrag gestellt, dem Paragraphen 13, Absatz 1, Ziffer 1 b des Einkommensteuergesetzes folgende Fassung zu geben<sup>15)</sup>:

»Ferner Abschreibungen auf den Wert des Unternehmens als Ganzes, wenn die Entwertung dadurch eingetreten ist, daß ein gänzlich oder teilweise ersatzbedürftig gewordener Gegenstand des Anlagevermögens zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß. Als Wert des Unternehmens als Ganzes gilt der im Veranlagungsverfahren ohne Berücksichtigung der Gesamtabschreibung und etwaiger immaterieller Werte festgestellte Überschuß des Wertes sämtlicher Gegenstände des Betriebsvermögens über die Schulden. Die Vornahme der Gesamtabschreibung ist nicht an das Jahr des Eintritts der Entwertung gebunden.«

Am Schlusse dieses Abschnittes möchte ich ein Beispiel einer Bilanz hier anfügen, die meiner Ansicht nach richtig aufgestellt ist und zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Fabrikgebäude . . . . .		187 000,00	
Zugang . . . . .	1 690 183,82		
z. B. 50 vH Ueberteuerung . . . . .	877 183,82	813 000,00	
		<u>1 000 000,00</u>	
3 vH Abschreibung . . . . .		30 000,00	970 000,00
Fabrikationsmaschinen . . . . .		367 000,00	
Zugang . . . . .	1 038 487,00		
z. B. 50 vH Ueberteuerung . . . . .	525 487,00	513 000,00	
		<u>880 000,00</u>	
15 vH Abschreibung . . . . .		132 000,00	748 000,00
Elektrische Kraft- und Heizungsanlage		1,00	
Zugang . . . . .	198 016,72		
z. B. 50 vH Ueberteuerung . . . . .	98 016,72	100 000,00	
		<u>100 001,00</u>	
33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> vH Abschreibung . . . . .		33 334,00	66 667,00

Auch möchte ich, bevor ich die Frage der Abschreibungen verlasse, auf eine Entscheidung des RFH hinweisen, in der »Abschreibungen für laufende Kontrakte« für zweckmäßig erklärt werden<sup>16)</sup>:

»Es ist davon auszugehen, daß zwar regelmäßig der Abschluß eines Lieferungsvertrages, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in die Geschäftsbücher gibt, denn der Kaufmann geht

<sup>15)</sup> Kölnische Zeitung 1921, Nr. 378.

<sup>16)</sup> Deutsche Bergwerkszeitung 1922, Nr. 69.

regelmäßig bei der Bilanzaufstellung davon aus, daß am Bilanzstichtage der Wert seiner Rechte und Verbindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aufhebt, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögensstand nicht beeinflußt. Bei Zugrundelegung dieser Praxis sind Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern. Dagegen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann vorkommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung am Werte übertrifft.

Es kann im Zweifelsfalle das Verhältnis der laufenden Rechte und Verpflichtungen so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht zur Anwendung kommen kann, daß sich vielmehr mit ausreichender Sicherheit ein Überwiegen der verlustbringenden gegenüber den gewinnbringenden laufenden Abschlüssen ergibt.

Da die laufenden Beträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns fest begründet haben, so ist in diesen Fällen seine Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt, und es ist ihm nicht verwehrt, diese bereits eingetretene Vermögensverminderung der Bilanz zum Ausdruck zu bringen.«

Endlich soll der Vollständigkeit halber noch auf ein Gesetz aufmerksam gemacht werden, welches bei großem Grundstückbesitz dringend Abschreibungen bedingt, aber nicht genügend in die Öffentlichkeit gedrungen ist<sup>17)</sup>.

Nach § 28, Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (in Kraft getreten nach § 37, Absatz 1 am 10. September 1919) tritt nämlich, auch wenn ein Verkauf nicht stattgefunden hat, die Steuerpflicht nach § 10, Absatz 1 (betr. die Grundstücke der toten Hand, Stiftungen, Personenvereinigungen) zum ersten Male am 1. Januar 1929 oder an dem späteren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Tage ein, an dem ein zwanzigjähriger Zeitraum seit dem Erwerbe oder nach der letzten Steuerpflicht abläuft. Die Steuer wird das erste Mal nur in Höhe von 1 vH erhoben (sonst nach je 20 Jahren in Höhe von 2 vH). Diese 1 vH werden vom gemeinen Wert (also nicht etwa vom Anschaffungs- oder Buchwert) erhoben. Bei Körperschaften können nach § 7, Absatz 2 des KStG diese Rücklagen abgezogen werden.

Nachdem wir uns an der Hand der Grundsätze 1 und 2 von Dr. Schulz mit Abschreibungen und mit Neuanlagen beschäftigt haben, kommen wir zu Punkt 3. Diese Forderung von Schulz ist vollständig berechtigt (vergl. S. 488).

Dr. Gerstner stellt sich in dem schon angeführten Aufsatz (S. 492) vollständig auf seinen Standpunkt. Er führt aus, daß das Reichseinkommensteuergesetz in Verbindung mit der RAO, insbesondere mit der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz, in § 33 b den alten privatwirtschaftlichen Grundsatz des ordentlichen Kaufmannes anerkannt hat, daß Bilanzwerte, insbesondere Warenvorräte, zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise als

<sup>17)</sup> Siehe hierzu auch eine Tafel, die Dr. W. Beuck in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 31. März 1922 entworfen hat.

Höchstsatz eingesetzt werden dürfen, und daß der vom Steuerfiskus vertretene Standpunkt, daß gemeine Werte erst dann zum Ansatz gelangen können, wenn der derzeitige gemeine Wert, d. h. der derzeitige Markt- oder Börsenpreis, unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis bleibt. Diese Bestimmung entspricht dem bekannten § 261 HGB, der bekanntlich stets als Höchstsatz, und zwar für sämtliche Aktiva, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis ansieht.

Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß § 40 HGB für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und einfache Kommanditgesellschaften gültig ist und für die Bewertung der Aktiva der Wert am Bilanzstichtage gilt. Diese Bestimmung ist bisher so ausgelegt, daß je nach der Marktlage auch der über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinausgehende Wert am Tage der Bilanz vorgeschrieben sei. Diese Verschiedenheit wird durch den § 33 a bezüglich der Bewertung generell im Wege des § 261 HGB geregelt. Ferner möchte ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Gewinne, die ohne Berücksichtigung vorstehender Grundsätze errechnet werden, nur Scheingewinne sind, d. h. in Papiermark umgewandelte Teile des Anlagewertes und Betriebsvermögens; sie müssen ohne Rücksicht auf steuerliche Belastung zur inneren Festigung des Unternehmens verwandt werden.

Ich bin mir bewußt, daß man in schwierigen Zeiten Mühe haben kann, diesen Grundsatz durchzuführen, man kommt aber um so weniger in diese unangenehme Lage, je weniger Scheingewinne verteilt wurden.

Nachdem ich nun an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen und der Aussprüche erster Autoritäten die Frage der Abschreibungen verschiedenster Art auf Anlage- und Betriebswerte zusammengestellt und zugleich versucht habe, die neuesten Auffassungen der Finanzämter und des RFH mit dem alten Gewohnheitsrecht der Kaufleute in Vergleich zu bringen, rate ich dringend, die Monatsbilanzen des laufenden Geschäftsjahres, mindestens aber die Schlußbilanz auf die neueren Entscheidungen des allerdings noch im Flusse befindlichen Steuerrechts recht bald einzustellen.

Ich mache hierbei der Vollständigkeit halber auf nachstehende Zusammenstellung von Grundsätzen aufmerksam. Mit allem Ernst haben sich nämlich die Spitzenorganisationen der Deutschen Industrie mit dieser Frage beschäftigt, und auch der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten hat über Bilanzierung und Abschreibung folgende Leitsätze festgestellt, die im wesentlichen mit der Ansicht von Dr. Schulz übereinstimmen:

#### A. Geldentwertung und Buchführung.

1. Die einheitliche Buchführung aller Bilanzposten auf Goldmark- und Papiermarkwerte ist praktisch (Soll heißen »zurzeit«. Verf.) nicht durchführbar, da die darin enthaltenen Einzelwerte zu den verschiedensten Zeiten mit verschiedenen Geldwerten entstanden sind.
2. Die aus der Geldentwertung entstehenden Bewertungsfehler müssen bei der Bilanzaufstellung jeweils durch besondere Buchungen ausgeglichen werden. Anhaltspunkte hierfür sollen nachstehende Sätze unter B geben.

## B. Bilanzierung und Abschreibungen.

1. Abschreibungen oder Erneuerungskosten sind in solcher Höhe einzustellen, daß zur Zeit der Ersatzbeschaffung die hierfür erforderlichen Mittel gedeckt sind.
2. Soweit in früheren Jahren der schon damals vorhandenen, aber nicht erkannten Geldentwertung bei den Abschreibungen keine Rechnung getragen ist, müssen die Fehlbeträge bei der Bemessung der Abschreibungssummen oder Erneuerungskosten mit berücksichtigt werden.
3. Zum Ausgleich der auf die Geldentwertung zurückzuführenden Fehler ist zur Zeit für die Bemessung der Abschreibungen oder Erneuerungskosten etwa für Maschinen ein 15- bis 20facher, für Gebäude ein 20- bis 30facher Vorkriegspreis zugrunde zu legen<sup>18)</sup>.
4. Ausgleichbuchungen können auch in einem Sammelposten als Minderbewertung des Unternehmens als »Ganzen« unter den Passiven aufgeführt werden.

Die Vornahme der Abschreibungen und die Errichtung der Erneuerungskonten muß vor Errechnung des bilanzmäßigen Reingewinnes erfolgen.

5. Die als notwendig erkannten Abschreibungen oder Erneuerungskosten sind bei der Ermittlung der Selbstkosten in voller Höhe zu berücksichtigen.
6. Bei Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten ist durch vorsichtige Bewertung zu berücksichtigen, daß dem schwankenden Geldwert ein Schwanken des Marktwertes entspricht.

## C. Kapitalbeschaffung und Reingewinnermittlung.

1. Bei Berechnung der Gewinnanteile ist darauf zu achten, daß nicht aus einem infolge zu geringer Abschreibungen nur errechneten und scheinbaren Reingewinn Kapitalbeträge zur Ausschüttung kommen.
2. Beschaffung neuen Kapitals lediglich zur Erhaltung und Erneuerung vorhandener Anlagewerte ist zu vermeiden.
3. Soweit keine Vergrößerung der Anlagen beabsichtigt ist, sollte die Beschaffung von neuem Kapital nur zur Stärkung der umlaufenden Mittel erfolgen.
4. Bei flüssigem Geldmarkt ist bestehender Geldbedarf nicht durch Kredit, sondern durch Kapitalvermehrung zu decken, um auch das Aktienkapital dem durch die Geldentwertung erhöhten Werte der Anlagen anzupassen. Bei der Ausgabe neuer Anteilscheine sollte von der Erzielung eines hohen Aufgeldes abgesehen werden, um Trugschlüsse über die Rentabilität der Unternehmungen zu vermeiden.

Die zahlenmäßigen Angaben für Maschinen (15- bis 20facher Preis usw.) bedürfen natürlich der jeweiligen Anpassung. Der Vollständigkeit halber muß ich aber noch darauf hinweisen, daß es mit den Abschreibungen und Rückstellungen, Erneuerungs-Reserven in der Bilanz allein nicht getan ist.

Ich bin mir bewußt, daß es ein unsympatisches Beginnen ist, immer wieder auf diese einfachen und nüchternen Verhältnisse und Grundsätze

<sup>18)</sup> Diese Sätze sind zurzeit überholt.

hinweisen zu müssen. Aber angesichts der Tatsache, daß immer wieder Fehler vorkommen, daß z. B. infolge unrichtiger Kalkulation zu billige Preise gemacht wurden, daß in Unkenntnis unterlassen wird, rechtzeitig Fonds für den Wiederersatz zu bilden, scheint es mir doch notwendig zu sein, immer und immer wieder darauf hinzuweisen — zumal da der im Kampfe ums Dasein und um Absatz für seine Erzeugnisse bemühte Direktor nicht immer die Zeit hat, alle Phasen des fließenden Steuerrechts zu verfolgen.

In der technischen Fachliteratur wird mit Recht immer wieder betont, wie notwendig es sei, auf den sicheren Boden der Kalkulation zurückzukehren. Wenn dies geschieht, braucht auch nicht die Frage gestellt zu werden: »Woher soll ich denn das Geld nehmen, um die nötigen Mittel für den Ersatz verbrauchter Anlagen zu schaffen und die Erneuerungskonten usw. zu füllen?«<sup>19)</sup>. Ist beispielsweise der Weg der Kapitalerhöhung ausgeschlossen, soll die Dividendenlosigkeit vermieden werden, so käme vielleicht die Reduktion des Betriebsgewinnes in Frage; sie ist aber oft nur teilweise möglich, es muß daher auf jeden Fall ein anderer Weg gesucht werden. Es müssen z. B. die heute oft über das Maß gestiegenen unproduktiven Ausgaben unbedingt herabgesetzt und sonstige Ersparnisse durch Betriebsverbesserung aller Art durchgeführt werden; endlich muß die nötige Vorsicht bei der Bemessung der Verkaufspreise stattfinden, nach der Formel:

1. Selbstkosten, einschließlich der ordentlichen Abschreibungen
- + 2. Rücklagen für den Wiederersatz, z. B. Wertberichtigungen
- + 3. Zuschlag für Wagnis aller Art
- + 4. Zuschlag für Gewinne, um endlich
5. den Verkaufspreis zu erhalten.

Nehmen wir z. B. zur Gesundung dieser Kalkulation grundsätzlich für 1000 M Umsatz eine bestimmte Quote (1 bis 10 vH) in unsere Kalkulation auf und schaffen uns so das sogenannte Erneuerungs- oder Werk-erhaltungskonto, schalten wir ferner einen bestimmten Prozentsatz für das unausbleibliche Wagnis ein, so erhalten wir folgerichtig die Summen, die für die Rücklagen notwendig sind.

Zur Durchführung obiger Grundsätze empfehle ich ein Formular, das sich dem vom Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten seinen Mitgliedern sehr empfohlenen Muster anschließt. Jeder Auftrag oder jede Serie erfordert die auf S. 504 veröffentlichte Zusammenstellung.

Dieses Beispiel ist aus dem Maschinenbau gewählt, ist aber sinngemäß für alle anderen Zweige zu gebrauchen; auch der Hütten- und Bergmann und der Textilindustrielle muß seine Selbstkosten nach Material, Löhnen, Generalien aufbauen und braucht nur für Wertberichtigungen und Wagnisse die entsprechenden Zulagen zu machen, um seine Selbstkosten den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen zu lassen.

Selbstverständlich bleibt und ist bei der Preisbildung natürlich die Rücksicht auf die Wettbewerbfähigkeit im Inlande und die Lage des Weltmarktes im Auslande maßgebend. Angesichts der Tatsache, daß wir von einer größeren Krisis vielleicht nicht mehr fern sind, ist es aber unter den un-

<sup>19)</sup> Vergl. Berggrat Dr. Zörner, Geldentwertung und ihre Rückwirkung auf unsere Industrie, Zeitschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, März 1921, und Generaldirektor Dr. Reuter, »Maschinenbau« 1922 S. 50.

Zusammenstellung	Vorrechnung	Nachrechnung	vertraglicher Preis	tatsächlicher Erlös	Gewinn	Verlust
A. Werkstoffkosten (Material)						
B. 1 a. Fertigungslöhne						
b. Zuschläge oder Generalien für Betriebsunkosten, einschließlich ordentl. Abschreibungen für den Betrieb						
2. Sonstige Fertigungskosten für Konstruktion, Modelle, Gesenke, Schablonen, Abnahme und Versuche						
Herstellungskosten						
C. Vertriebskosten (Handlungsunkosten einschließl. normaler Abschreibungen für Vertrieb und sonstige Generalien)						
D. Zinsen						
E. Wertberichtigungskosten						
F. Wagnisse erhöhter Aufwendungen bzw. entsprechende Kosten						
Selbstkosten						
G. Gewinn in vH der Selbstkosten						
H. Summe: Verkaufserlös ab Werk netto						
I. dazu Erlösschmälerungen (z. B. Verpackung, Provision, Umsatzsteuer usw.)						
K. Summe: Verkaufserlös brutto ab Werk						

klaren Geldentwertungsverhältnissen dringend notwendig, auf den Boden einer richtigen Selbstkostenberechnung<sup>20)</sup> zurückzukehren.

Bei den Selbstkostenberechnungen sind bei aufwärts und auch bei abwärts gehenden Stoffpreisen und Löhnen diejenigen Sätze einzurechnen, die für die Neuanfertigung oder den Wiederersatz aufzuwenden waren, und nicht etwa die Sätze, die für die vorrätigen Stoffe oder fertigen Waren verausgabt worden sind. Sonst kommt man bei steigenden Preisen niemals in die Lage, sich für die erzielten Verkaufspreise die gleiche Ware wieder herstellen zu können, und wird immer ärmer. Bei sinkenden Preisen erzielt man keine Aufträge, weil die Mitbewerber, die keine Vorräte hatten, ständig unterbieten würden.

Vorsicht ist um so mehr geboten, als wir in einer Zeit leben, in der mit gewissem Recht das paradoxe Wort geprägt wurde: »Je mehr ich umschlage, desto mehr verdiene ich, je mehr ich verdiene, desto ärmer werde ich«. Ziehen wir nun aus Vorstehendem die nötigen Folgerungen, so müssen wir, gezwungen durch die Geldentwertung, vielleicht an verschiedenen Stellen die kaufmännische Buchführung umstellen, denn sie soll auch fernerhin ein anerkannt vorzügliches Instrument des ordentlichen Kaufmannes sein und bleiben. Sie muß aber den Verhältnissen angepaßt wer-

<sup>20)</sup> T. u. W. 1921 S. 735.

den, wie sie die Entwertung unserer Zahlungsmittel mit sich bringt. Der Tatsache muß allmählich Rechnung getragen werden, daß unsere Bilanzen und Selbstkostenberechnungen, in denen Papier- und Goldwerte fälschlicherweise nebeneinander stehen, häufig ein Zerrbild sind, das sich in unrichtigen Preisen und Scheingewinnen ausdrückt.

Deutschlands Handel und Industrie haben sich entwickelt unter den Grundsätzen des alten kaufmännischen Gewohnheitsrechtes und des geltenden Handelsgesetzbuches. Dort war es aber Übung, daß der Kaufmann nicht reicher erschien, als er war, deshalb waren die §§ 33, 40 HGB Höchstvorschriften für die Aktiva und Mindestvorschriften für die Passiva. Der Kaufmann erschien mit den Inventurpreisen unter Selbstkosten, mit den Einemarkkonten sogar ärmer, und zwar zum Vorteile seines Gläubigers. Heute ist es umgekehrt<sup>21)</sup>.

Ist aber unsere sogenannte Konjunktur nur eine »Scheinblüte«, wie das Dr. Schulz und A. Heinrichsbauer<sup>22)</sup> treffend ausführen, dann muß die Steuergesetzgebung künftig vernünftiger Bahnen einschlagen und mehr Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nehmen als bisher.

In dem neuen Vermögenszuwachssteuergesetz § 5 ist erfreulicherweise ein leichter Ansatz zur Besserung zu erkennen. Dieser Paragraph bestimmt, daß bei Vergleichen des Anfangs- und Endwertes zur Feststellung des steuerbaren Vermögens die Kaufwerte der Mark an beiden Zeitpunkten berücksichtigt werden sollen. Endlich hält auch das allerneueste Steuerrecht nicht mehr an der alten Formel des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes »Mark = Mark« fest. Im Vermögenszuwachssteuergesetz und in dem Runderlaß vom 17. Dezember 1921 ist schon zugegeben, daß keine Vermögensvermehrung entsteht, wenn sich lediglich der Papierwert des Vermögens erhöht hat. Auch aus dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. April 1922 folgert Dr. Rosendorff in den Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie von 1922 S. 133 u. f., »daß Abschreibungen auf Gegenstände des Betriebsvermögens von den Finanzämtern nicht mehr mit dem Hinweise gestrichen werden können, daß die in dem betreffenden Jahre eingetretene Abnutzung dieser Gegenstände durch eine entsprechende Wertsteigerung ausgeglichen sei«. A. Heinrichsbauer führt aus:

»Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß fast alle Bilanzen und alle Gewinnrechnungen falsch sind, wenn sie einen Zuwachs an Einnahmen dort aufweisen, wo in Wirklichkeit nur vom Vermögen gelebt wird, da solche Einnahmen keine wirklichen Einkünfte sind, sondern nur in Papiergeld umgewandelte Sachwerte. Diese Fälschrechnung ist darauf zurückzuführen, daß nach einer alten, in Friedenszeiten durchaus berechtigten Rechnungsweise in der Bilanz noch immer die auf Mark lautenden Beträge einander gleichgestellt werden. Dabei wird völlig übersehen, daß die meisten Gesellschaften noch immer mit einem Kapital arbeiten, das teils noch als Gold-Kapital anzusprechen ist, während die Einkünfte und die darauf beruhende Gewinnberechnung aus Papiermark bestehen. Desgleichen tritt in keiner Weise in Erscheinung, daß selbst innerhalb ein- und desselben Bilanzjahres der innere Wert der Markbeträge am Ende des Jahres in der Regel ein ganz anderer ist, als er am Anfang

<sup>21)</sup> Vergl. Dr.-Ing. G. Klingenberg, Die Zukunft der Energiewirtschaft Deutschlands, Z. d. V. d. I. 1922 S. 596; Klingenberg, Die Scheinblüte der deutschen Industrie, Z. d. V. d. I. 1922, S. 735.

<sup>22)</sup> Rheinisch-westfälischer Wirtschaftsdienst, Essen-Ruhr, Mai 1922.

oder in seiner Mitte war. Aus diesem Grunde kommt in der Bilanz gar nicht zum Ausdruck, daß trotz aller äußeren Gewinne in Wirklichkeit ein Verlust an Vermögens-Substanz insofern eingetreten ist, als es nicht möglich war, Gegenstände in gleicher Menge und Güte wieder hereinzubekommen. An sogenanntem Einkommen mag zwar mehr verdient worden sein, am Vermögen ist aber sicher verloren worden. Wenn unter Berücksichtigung dieser Umstände der Wert der Markbeträge auf einen einheitlichen Nenner, etwa auf Goldmark, zurückgeführt würde, dann würden sich in den meisten Fällen keine Gewinne ergeben, sondern Verluste. Es würde sich herausstellen, daß in der Regel nicht einmal die sogenannten Rücklagen verdient worden sind, sondern daß auch sie nur beschafft werden können dadurch, daß das Vermögen in Papiergeld umgemünzt wird.

Es ist hoch an der Zeit, zu überlegen, ob und inwiefern unsere Wirtschaft durch Einführung eines anderen Bilanzschemas wieder an Klarheit und Ehrlichkeit gewinnen kann<sup>23)</sup>. Durch die falschen Bilanzen der letzten Jahre wird nur erreicht, daß sowohl das Inland wie das Ausland sich ganz irrigen Vorstellungen über unsere wirkliche Leistungsfähigkeit hingibt. Dadurch wird im Inlande ein Gefühl der Verantwortungslosigkeit und des Klassenhasses großgezüchtet, das sich in übertriebenem Aufwand und in sozialen Kämpfen äußert, während das Ausland in den äußerlich glänzenden Bilanzen immer wieder neuen Stoff für erhöhte Reparationsforderungen findet. Vor allem würde aber die Bilanzehrlichkeit dahin führen, daß endlich einmal unser tatsächliches Vermögen festgestellt und auf dieser Grundlage errechnet werden kann, was der Einzelne an den Staat abzuführen in der Lage ist.«

Nummehr zum Schlusse kommend, möchte ich bemerken, daß diese Ausführungen nicht den Zweck verfolgen, Neues zu bieten, sondern nur Anschauungen fest- und zusammenzustellen, die anerkannt und einigermaßen unbestritten sind. Es sollen in dem Wirrwarr und Gemisch von alten Gewohnheitsrechten und neuen steuerfiskalischen Auslegungen die Grundsätze schärfer in die Diskussion gerückt werden, auf denen unsere Kaufleute, die mehr zu tun haben, als neue Gesetze und die mit den Gesetzen oft nicht übereinstimmenden Verordnungen zu studieren, ihre Monats- und Jahresbilanzen aufbauen können.

Absichtlich habe ich die Ansicht von Sachverständigen aller Art wörtlich angeführt; es soll dadurch gezeigt werden, daß es sich nicht um persönliche Arbeit, sondern um allgemeine Anschauungen über die Forderungen der Zeit handelt.

Ich schließe mit den Worten, die Generaldirektor Dr. Reuter seinen Fachgenossen zuruft<sup>24)</sup>:

»Die neue Zeit ist nur durch die Erkenntnis und praktische Durchführung der aus der Wirtschaftslage Deutschlands zwingend sich ergebenden Schlußfolgerungen zu meistern. Eine vernünftige Finanzpolitik, eine sparsame Wirtschaft im einzelnen und eine tatkräftig durchgeführte Organisation mit dem Ziele verbilligter und vereinfachter Herstellung werden noch mehr als bisher Notwendigkeiten sein, die der Kaufmann und der Ingenieur in Deutschland beachten müssen, wenn wir unsere Industrie trotz der uns bevorstehenden schwierigen Zeiten in ihren gesunden Grundlagen erhalten und neuer Blüte entgegenführen wollen!« [1390]

<sup>23)</sup> Bergrat Dr. Zörner fordert aber vorher die nötigen Änderungen der Gesetze. (Siehe »Vereinheitlichung der Bilanzwerte«, Industrie- und Handelszeitung vom 3. bis 10. Oktober 1921.)

<sup>24)</sup> »Die wirtschaftliche Lage des Maschinenbaues«, »Maschinenbau« 1922 S. 51.

## Mitteilungen aus Literatur und Praxis; Buchbesprechungen.

### Wirtschaftswissenschaft und -politik.

#### Tagungen deutscher Wirtschafts- wissenschaftler.

Vom 19. bis 23. September war Eisenach der Schauplatz von Tagungen deutscher Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, die eine erhebliche Beachtung seitens der Öffentlichkeit, insbesondere seitens der Führer unseres praktischen Wirtschaftslebens, verdienen.

Die erste dieser Tagungen war die Jubiläumsversammlung des Vereins für Sozialpolitik, der im Jahr 1872 in Eisenach gegründet worden ist und nun nach 50 Jahren in seiner Gründungsstadt wichtige Anpassungen an die Gegenwart eingeleitet hat. Die bisherige Bedeutung des Vereins, der Einfluß seiner Verhandlungen und seiner fast 200 Untersuchungsreihen über sozialwissenschaftliche Zusammenhänge auf Wissenschaft und praktische Wirtschaftsführung dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, die Wichtigkeit der Jubiläumstagung lag vor allem in dem Bekenntnis dazu, daß mit der Umwälzung in Deutschland die Rolle des Vereins für Sozialpolitik nicht ausgeschaltet sein dürfe und sein werde. Das war die Folgerung, die der Vorsitzende, Geheimrat Prof. Herkner, Berlin, in feine abgewogenen Sätzen aus der Entwicklung des Vereins und aus den heutigen Bedingtheiten Deutschlands für die weiteren Arbeiten des Vereins und für die weitere Bedeutung der Sozialpolitik überhaupt ableitete. Daß diese Auffassung nicht nur bei der Leitung, sondern auch bei den Mitgliedern lebendig war, zeigte die große Zahl der Erschienenen und die Tatsache, daß man durch Erweiterung und Verjüngung des Ausschusses, sowie durch Einsetzung eines Fachausschusses auch für weitere Gebiete der Wirtschaftswissenschaften den neuen Anforderungen Rechnung trug und den Willen bewies, auch unter den veränderten Verhältnissen die Führung in der Hand zu behalten.

Wenn man an der Beteiligung an der diesjährigen Tagung etwas aussetzen will, ist es das Fehlen einer größeren Zahl bedeutender Führer des praktischen Wirtschaftslebens und leitender Staatsmänner gewesen. Und doch hätten die Praktiker der Wirtschafts- und Sozialpolitik aus den Verhandlungen entscheidende Anregungen entnehmen können. Sie würden erfahren haben, daß auch der Verein für Sozialpolitik die Fragen der Sicherung und Vermehrung der Produktion gegenwärtig in den Vordergrund stellt, etwa im Sinne des Ausspruchs von Prof. Zimmermann, Hamburg, daß in gewissen Zeitläuften bei besonderer Artung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse eine gute Wirtschaftspolitik nicht nur die beste, sondern überhaupt die einzig brauchbare Sozialpolitik ist. Daß solche besonderen Zeitläufte bei uns vorliegen, wurde durchweg anerkannt, und doch wurde mit gewichtigen Gründen davor gewarnt, und zwar gerade auch im Interesse der Produktion, nun etwa die Sozialpolitik als überlebt anzusehen. Der Grundgedanke war: Sozialpolitik ist nicht Begleiterscheinung, sondern Voraussetzung einer jeden erfolgreichen Produktionspolitik. Das war das Ergebnis der an den Vortrag von Prof. Stein, Frankfurt, sich anschließenden Erörterungen.

Der zweite große Verhandlungsgegenstand war die Not der geistigen Arbeiter. Die Besprechungen wurden mit einem breit angelegten Referat von Geheimrat Prof. Alfred Weber, Heidelberg, eingeleitet. Zwei anschließende Referate des Verlagsbuchhändlers Siebeck und des Chefredakteurs Georg Bernhard erörterten Einzelfragen aus der Notlage der geistigen Arbeit (die Not des wissenschaftlichen Verlagswesens und die Not der Presse und ihrer geistigen Führerschaft). Man bemühte sich, das Thema weniger im Sinn einer Klage einzelner davon betroffener Gruppen der Geistes-

arbeiter, als von dem höheren Standpunkt aus zu behandeln, daß ohne »Bildungsschicht« keine gesunde Wirtschaft, kein starkes nationales Leben, keine Zivilisation und letzten Endes auch keine Kultur möglich ist, daß diese notwendige Bildungsschicht andererseits in ihren Trägern, ihren Beingtheiten, dem Publikum für ihre Leistungen und der Zusammensetzung aus produktiven und rezeptiven Kräften in verschiedenen geschichtlichen Epochen verschieden gestaltet ist, und wie sich ihr Weiterbestehen trotz der tiefen Verarmung Deutschlands ermöglichen läßt. Dazu muß sich aber die Erkenntnis allgemein durchsetzen, daß von der geistigen Arbeit, nicht nur der unmittelbar auf praktische Ziele gerichteten, sondern auch von der um ihrer selbst willen ausgeübten Arbeit »am geistigen Kosmos« letzten Endes auch das wirtschaftliche und soziale Gedeihen einer Nation und der ganzen Menschheit abhängig ist.

Die eindrucksvolle Tagung des Vereins für Sozialpolitik, die am 19. September mit einem Empfangsabend begonnen hatte, fand spät am Abend des 21. mit einem Vortrag von Geheimrat Wiedenfeld, des deutschen Vertreters in Moskau, über die russischen Verhältnisse ihren Abschluß.

Die Dozenten der Wirtschaftswissenschaften aus den Mitgliedern des Vereins für Sozialpolitik blieben aber, verstärkt durch eine Anzahl Neuankömmlinge, vereinigt, um anschließend zwei weitere Aufgaben zu lösen. Zunächst folgten am frühen Vormittag des 22. September Ausschußsitzung und Generalversammlung der von Geheimrat Prof. Sering, Berlin, ins Leben gerufenen Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft. Auch sie steht in enger Verbindung mit sozialwissenschaftlichen Forschungen, insofern als die Organisation es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Veröffentlichung von wichtigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu pflegen, die aus Mangel an Mitteln sonst nicht erscheinen könnten. Die ersten Geldmittel zu diesem Zweck sind von der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft zur Verfügung gestellt worden, weitere

hofft man außer von dieser durch den Verkauf der Werke (bei dem die Vereinigung wissenschaftlicher Verleger großzügig auf Gewinn verzichtet hat) und durch private Zuwendungen zu erhalten. Es wurden Fachausschüsse zur sorgfältigen Auswahl der zu veröffentlichenden Untersuchungen gewählt und bestätigt.

Unmittelbar anschließend folgte dann das Hauptereignis der diesmaligen Tagungen, die endgültige Gründung einer Vereinigung aller Dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des deutschen Sprachgebiets. Damit hat ein seit Jahrzehnten gehegter Wunsch endlich Erfüllung gefunden. Nur wer die besonderen Verhältnisse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kennt, kann verstehen, warum die Erfüllung dieses selbstverständlich erscheinenden Wunsches so lange hat auf sich warten lassen, und warum alle bisherigen Versuche gescheitert waren. Die diesmalige Gründungsbewegung, die über viele Schwierigkeiten hinweg endlich zum Ziel führen sollte, wurde in die Wege geleitet durch das Vorgehen des Unterzeichneten, der in einem Aufsatz in Nr. 833 der Kölnischen Zeitung vom 8. Dezember 1921 über »Wirtschaftswissenschaften und praktische Wirtschaftsführung« ein Zusammengehen der Wirtschaftswissenschaftler forderte. Prof. Jahn, Braunschweig, griff diese Anregung auf und präziserte sie. In enger Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Unterzeichneten, denen sich bald einige der namhaftesten Führer der Wirtschaftswissenschaftler anschlossen, konnte über eine vorbereitende Tagung in Naumburg zu Ostern hinweg die Gründung am 22. September in Eisenach durch den geschlossenen Beitritt von rd. 100 anwesenden Dozenten der Wirtschaftswissenschaften erfolgen.

Wenn auch entgegen den weitergehenden Forderungen des Unterzeichneten, der eine unmittelbare Beeinflussung der heute nicht einmal die elementarsten Erkenntnisse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft beachtenden praktischen Wirtschaftsführung durch die Wirtschaftswissenschaftler versucht wissen wollte, sich die neue Vereinigung vorerst darauf

beschränken will, neben Personalangelegenheiten der Dozenten Unterrichtsfragen zu behandeln, so wurde doch anerkannt, daß auch in dieser Umgrenzung die Tätigkeit der Vereinigung gedacht sein soll als Dienst an der Allgemeinheit. Daß die Vereinigung in diesem Sinne ihre Arbeit auffaßt, zeigte denn auch die Behandlung der ersten Aufgabe, die sie sich unmittelbar nach ihrer Begründung stellte. Sie behandelte in zweitägigen, alle Seiten des Problems erschöpfenden Erörterungen und Beschlüssen die bevorstehende Einführung eines volkswirtschaftlichen Diplomexamens und seine Verbindung mit der Doktorpromotion. Schwierigkeiten der Zielsetzungen und Ausgestaltungen des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Unterrichts ergaben sich nach mancherlei Richtungen. Die Rolle des volkswirtschaftlichen Studiums hat sich gegen früher völlig verschoben. Früher ein im wesentlichen rein wissenschaftliches Studium einer kleinen Elite von Studierenden, ist das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit unmittelbar praktischen Berufszielen heute die Regel und die Verwendung von Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Beamtenstand zur Massenerscheinung geworden. Es gilt nun, einen den Anforderungen des praktischen Lebens angepaßten Studien- und Prüfungsweg so mit den Forderungen einer Aufrechterhaltung

der Wissenschaftlichkeit des Studiums zu verbinden, daß die Bedürfnisse der Praxis ohne Beeinträchtigung der Ausbildung des eigentlichen wissenschaftlichen Nachwuchses gesichert werden. Die Schwierigkeiten liegen ferner in dem heutigen Massenandrang zum Studium, in der unendlichen Verschiedenheit der Verwendung junger Volkswirte in der Praxis, und endlich in der minderen Lehrbarkeit und Prüfbarkeit, die den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gegenüber anderen Disziplinen ihrer Natur nach eigen ist.

Daß die Aufgabe, eine in den wichtigsten Punkten einheitliche Stellung der Dozenten-Vereinigung herbeizuführen, gelang, wenngleich erst nach langen und oft leidenschaftlichen Debatten, hat die Notwendigkeit, Bedeutung und Lebensfähigkeit der neugegründeten Vereinigung erwiesen.

Durch alle drei Tagungen zog sich ein für individualistisch veranlagte Gelehrte nicht selbstverständlicher, aber darum um so eindrucksvollerer Geist der Zusammenarbeit und der Geist nicht eines blinden Optimismus, aber eines ausgesprochenen Willens, mit eisernem Mut den Drohungen der Gegenwart sich entgegenzustemmen und sie vor allem geistig, von innen heraus, zu überwinden.

Prof. Dr. Otto Goebel,  
Hannover.

[1413]

## Handel und Verkehr, Geldwesen.

### Weltwirtschafts-Konferenz auf der Leipziger Messe.

Anläßlich der diesjährigen Leipziger Herbstmesse versammelten sich auf Einladung des Leipziger Meßamtes und des Reichsverbandes der Deutschen Presse zahlreiche Vertreter der in- und ausländischen Presse zu einer Konferenz über Weltwirtschaftsprobleme. Im Vordergrund des Interesses standen hierbei natürlich Währungsfragen, insbesondere die Bedeutung ihrer Lösung für Deutschland. Den ausländischen Pressevertretern, die aus den Darbietungen

der Messe leicht den Eindruck einer blühenden deutschen Industrie und eines allgemeinen Wohlstandes gewinnen konnten, wurde auf diese Weise die Not der deutschen Wirtschaft mit Nachdruck vor Augen geführt, und wenn auch ein unmittelbar praktisches Ergebnis derartiger Zusammenkünfte meist nicht in Erscheinung treten kann, so ist doch zu hoffen, daß sich die Erkenntnis von den wahren wirtschaftlichen Gesetzen und Zusammenhängen einmal auch bei den uns nicht freundlich gesinnten Völkern durchsetzt.

Als erster Redner sprach Prof. Cassel, Stockholm, über das Thema »Der Weg zu gesunden Währungsverhältnissen«. Die Zerrüttung auf dem Gebiete der Währungen besteht darin, daß durch willkürliche Schaffung neuen Geldes neue Kaufkraft künstlich erzeugt worden ist, denn dem Mehr an Geld steht keine Vermehrung dessen gegenüber, was gekauft werden kann. Namentlich die Entschädigungspolitik der Alliierten trägt die Schuld daran, daß der Inflationsprozeß noch nicht aufgehört hat, sondern immer weiter an Mächtigkeit zunimmt. Die Inflation hat eine starke Verschiebung der internationalen Wechselkurse zur Folge gehabt; gewisse Valuten sind international unterbewertet. Hierunter hat namentlich Deutschland zu leiden. Die tieferen Ursachen für die Unterbewertung der deutschen Mark liegen in der Aussaugungs- und Zerstörungspolitik der Entente gegenüber Deutschland, in der Absperzungspolitik der Entente gegen die Zufuhr deutscher Waren einerseits und in der Deutschland aufgezwungenen Einfuhr nicht erwünschter Waren (Luxuswaren) anderseits.

Solange diese Verhältnisse andauern, ist an eine Lösung der Währungsfrage nicht zu denken, denn nur ein wahrer Friedenszustand kann die Weltwirtschaft vor einer fortschreitenden Zerrüttung retten. Erfüllt sich unsere Hoffnung auf Einsicht der Gegenseite, dann ist die weitere wichtige Bedingung für den Eintritt gesunder Währungsverhältnisse das Aufhören jeder weiteren Inflation. Noten dürfen nicht mehr auf Grund von Reichsschatzwechseln gedruckt werden, die private Kreditgewährung muß durch hohe Diskont- und Zinssätze beschränkt werden. Nur so kann eine Stabilisierung des Geldwertes eintreten, aber nur eine Stabilisierung, nicht eine Besserung, denn die Verschlechterung des Geldes ist endgültig.

»Der Stabilisierung der Valuta wird die Wiederherstellung einer neuen Goldparität an Stelle der alten folgen, die sich auf dem Wertverhältnis der neuen stabilisierten Papierwährungen aufbauen wird. Mit am schwersten dabei hat es Deutschland. Das deutsche Valutaproblem nimmt

eine zentrale Stellung in den internationalen Valutaschwierigkeiten ein. Die Inflation in Deutschland kann nicht durch Vermehrung des Steuerdrucks zum Stillstand kommen, denn dieser erschwert schon jetzt jegliche volkswirtschaftliche Kapitalbildung, und auch nicht durch eine Zwangsanleihe, deren umgehende Einzahlung ebenfalls nur Vermehrung der Geldzeichen, also neue Inflation, erfordern würde, sondern nur durch eine gründliche Revision der deutschen Zahlungsverpflichtungen.«

Im Anschluß an diesen Vortrag sprach Geheimrat Schumacher, Berlin, über Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen werden in der Zahlungsbilanz zusammengefaßt. Durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen ist die Zahlungsbilanz in Europa überall ungünstig beeinflußt und damit die Valuta verschlechtert worden. Dem großen europäischen Passivsaldo, in dem am greifbarsten die Gemeinsamkeit der europäischen Interessen zum Ausdruck kommt, steht ein gewaltiger amerikanischer Aktivsaldo in der Zahlungsbilanz gegenüber. Die Vereinigten Staaten können sich daher den europäischen Angelegenheiten nicht auf die Dauer entziehen. Der Politik des klugen Abwartens, des taktvollen Druckes, muß endlich die erlösende Tat für Europa folgen.

Was die deutsche Zahlungsbilanz im besonderen anbetrifft, so war sie vor dem Kriege aktiv, trotz Passivität der Handelsbilanz. Mit der Wegnahme der deutschen Handelsflotte und den vielen Liquidationen im Ausland sind die Posten, die sie aktiv gestalteten, in Passiva verwandelt worden.

»Der Wiederaufbau der weltwirtschaftlichen Tätigkeit ist aber nicht möglich ohne Kapitalbildung im Ausland, und die sogenannte Kapitalflucht bedeutet vielfach nichts anderes. Soweit es sich um wirkliche Kapitalflucht handelt, ist sie zum Teil eine Folge der ungerechten Verwaltungspraxis und formalen Rechtsprechung, die Goldwert und Papierwert gleichsetzt. Der einzige Aktivposten, den unsere Zahlungsbilanz noch besitzt, besteht in dem Reiseverkehr von Ausländern, der aber,

soweit es sich um reine Valutareisende handelt, eine sehr bedenkliche Erscheinung ist.«

Die Handelsbilanz war bereits vor dem Kriege passiv, sie ist es durch den Krieg noch mehr geworden. Durch das Zerstörungswerk des Friedensvertrages ist die deutsche Produktions- und Ausfuhrkraft künstlich mit allen Mitteln verringert worden. Der Prozeß der Verarmung schreitet immer weiter fort. Darüber darf die Scheinblüte der deutschen Wirtschaft nicht hinwegtäuschen. Wir haben durch Gebietsabtretungen eine Fläche verloren, die  $3\frac{1}{2}$  mal so groß ist, wie das unglückliche und vielbeachtete Wiedergutmachungsgebiet in Frankreich. Die wichtigste Ernte Deutschlands, die Körnerernte, war 1920 nur wenig mehr als halb so groß wie 1913. Die Schweineschlachtungen betrug 1921 nur etwas mehr als ein Drittel der Schlachtungen von 1913. Und ähnlich ist es in der Industrie. Die Eisenerzförderung ist von 35,5 Mill. t auf rd. 7 Mill. t herabgedrückt worden. Die Eisenindustrie ist daher aus einer Erzindustrie eine Schrottindustrie geworden. Der Krieg war der große Schrottproduzent, und die Entwaffnung hat seinen Ertrag gewaltig gesteigert. Das ist aber etwas Einmaliges. Ferner: 91,5 vH der abbauwürdigen Kohlenvorkommen in Oberschlesien, das an Kohlen reicher ist als das Ruhrgebiet, sind verloren gegangen. 8,6 Mill. t oberschlesischer Kohle müssen wir aus Polen heute einführen. An Kohlenlieferungen für die Entente haben wir so viel zu leisten, daß alle 10 Minuten ein Zug von 50 Eisenbahnwagen mit Kohle die Grenze verläßt. Also systematische Zerstörung der deutschen Handelsbilanz! Zu dieser Passivität gesellen sich noch die Wiedergutmachungszahlungen. Alljährlich sollen wir noch in Zukunft Zahlungen leisten, die rd. drei Viertel der ganzen Kriegsentschädigung ausmachen, die Frankreich nach dem Kriege 1870/71 überhaupt zu zahlen hatte. Eine Besserung der Lage Deutschlands und der Welt hängt von einer Regelung der Wiedergutmachungszahlungen ab, die weder ohne Zahlungsaufschub noch ohne Anleihe gedacht werden kann.

Als dritter Redner sprach Chefredakteur Georg Bernhard, Berlin, über finanzpolitische Probleme der Gegenwart. Steht auch die Inflation, die wir heute erleben, in einem engen Zusammenhange mit den Staatsfinanzen, so ist es doch völlig verfehlt, zu behaupten, daß eine Sanierung der Währung und der Wirtschaftsverhältnisse lediglich von der Ordnung im Staatshaushalt abhängig ist. Ein Stoppen des Notendrucks bringt allein keine Besserung, die erste Voraussetzung für eine Gesundung ist eine Stabilisierung der Zahlungsbilanz, und das ist keine staatliche Maßnahme, sondern kann nur die staatliche Sanktion eines durch wirtschaftliche Verhältnisse eingetretenen stabileren Zustandes sein. Jeder Haushaltplan wird heute binnen kurzem durch die weiter fortschreitende Geldentwertung überholt. Wir brauchen eine Atempause, um durch wirtschaftliche Umformungen die dauernde Aktivität der Zahlungsbilanz herbeizuführen, unter großen einheitlichen Gesichtspunkten unser Steuersystem neu zu gestalten und eine Finanzpolitik zu machen, die gleichzeitig auch die Wirtschaftspolitik fördert und beeinflußt.

An diese Ausführungen reihte sich als letzter Vortrag das Referat von Geheimrat Dietzel, Bonn, über die handelspolitischen Probleme der Gegenwart. Die verschärften Zollschränken, die Antidumpingssysteme, mit denen heute gegen Deutschland gearbeitet wird, stehen in scharfem Gegensatz zum dritten Punkt des Wilson-Programms:

»Beseitigung aller Schranken des Verkehrs, soweit sie möglich ist, und Herstellung gleicher Handelsbedingungen unter allen Staaten, die sich dem Frieden anschließen.«

Es besteht eine offener Widerspruch zwischen der Politik, die auf eine Riesenentschädigung gerichtet ist, und der Politik der Fernhaltung deutscher Waren, in denen allein die Entschädigung erfolgen kann. Statt Waren muß dann eben Papiergeld ausgeführt werden, und dies verschlechtert den Kursstand unseres Geldes immer von neuem. Erschwert wird die Einsicht des Aus-

landes durch die Frage des Wettbewerbes auf dem Weltmarkt. Das Interesse Englands z. B. als Gläubigers Deutschlands geht dahin, Deutschland beim Wiederaufbau seiner Industrie zu helfen, sein wirtschaftliches Interesse spricht jedoch dagegen. Zusammenfassend kann man sagen: »Die wider uns gerichtete Verbarrikadierung beruht auf einer völlig falschen Vorstellung — auf der Vorstellung, was ob die Waren eines valutaschwachen Landes dauernd eine

Ausfuhrprämie genießen, so daß Völker mit Metallwährung auf die Dauer unterlegen wären; zweitens: unsere Gegner und die Neutralen schneiden sich nur ins eigene Fleisch, wenn sie uns mit dem Messer des Antidumping entgentreten. Unsere Gegner können wir nur bezahlen, wenn sie sich bezahlen lassen wollen. Je größer unsere Fabrikatausfuhr, desto größer unsere Zahlungsfähigkeit!«

[1406]

Dr. F. F.

## Unternehmer, Angestellte und Arbeiter, Soziales.

### Das erste Gesetz des neuen Arbeitsrechtes.

Der starke soziale Einschlag, der unser öffentliches Leben und unsere Staatsverwaltung seit der Staatsumwälzung beeinflusst, hat dazu geführt, daß sich staatliche Verwaltung und Gesetzgebung weit mehr als früher mit dem Arbeitsverhältnis beschäftigen. Das Arbeitsrecht soll ausgebaut werden. In den Kreis dieses Arbeitsrechtes gehört auch die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, und diesem Gebiete gilt das erste Gesetz des neuen Arbeitsrechtes, das schon als solches weitgehende Beachtung verdient, das Arbeitsnachweisgesetz. Nach mehr als zweijähriger Vorbereitung und mehr als einjähriger parlamentarischer Behandlung im Reichswirtschaftsrat und Reichstag ist das Gesetz Anfang Juli 1922 endgültig angenommen worden und zum 1. Oktober d. J. in Kraft getreten.

Es hat während dieser Beratung erhebliche Kämpfe darum gegeben, wie weit die Arbeitsvermittlung überhaupt gebunden und organisiert werden soll. In gewissen Kreisen hätte man es gern gesehen, daß die gesamte Arbeitsvermittlung zwangsläufig durch die öffentliche Arbeitsvermittlung gehen und jeder andere Weg — also die Ausschreibung von Stellen in den Zeitungen, die Tätigkeit der privaten Arbeitsnachweise von Vereinen und Ähnliches — unterbunden werden sollte. Diese Monopolstellung mit ihren

Gefahren namentlich für die höheren geistigen Berufe hat das Reichsarbeitsnachweisgesetz den öffentlichen Arbeitsnachweisen nicht gegeben. Es ist im wesentlichen ein Organisationsgesetz für die öffentlichen Arbeitsnachweise geworden, das allerdings deren Zahl, Aufgabe, Bedeutung und Tätigkeit erheblich stärkt.

Die Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweise muß sich durch das Gesetz dadurch vermehren, daß nunmehr für die Gemeinden und Landkreise ein Errichtungszwang, d. h. die Pflicht zur Einrichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises, besteht, gegebenenfalls unter Zusammenlegung mehrerer Gemeinden oder Kreise. Die Aufgabe und Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises liegt nach § 2 des Gesetzes in der Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten und in der Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose. Weiter können ihnen Aufgaben der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung überwiesen werden, auch die Mitarbeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung, der Wandererfürsorge und Ähnliches.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstehen zunächst dem Landesamt als Aufsichts- und Beschwerdestelle, die Landesämter, deren Bezirke Länder, Provinzen und andere große Gebiete umfassen, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Träger des einzelnen öffentlichen Arbeitsnach-

weises ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband, für deren Bezirk der öffentliche Arbeitsnachweis bestimmt ist (Errichtungsgemeinde). Die Errichtungsgemeinde erläßt die Satzung für den Arbeitsnachweis im Einvernehmen mit dem zu bildenden Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises und mindestens je drei Arbeitnehmern und Arbeitgebern als Beisitzern, unter denen sich auch Frauen befinden müssen. Während der Vorsitzende von der Errichtungsgemeinde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt wird, ohne daß die Gemeinde an bestimmte Persönlichkeiten gebunden ist — wobei allerdings ein Einspruch des Verwaltungsausschusses besteht —, ist die Gemeinde bei dem Beisitzer und dessen Stellvertreter an die Vorschlaglisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden, die sie durch öffentliche Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise einzufordern hat. Die Beisitzer müssen mindestens 24 Jahre alt und Reichsangehörige sein, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und mindestens 6 Monate im Bezirk der Errichtungsgemeinde wohnen oder beschäftigt sein. Sie werden auf drei Jahre bestellt und erhalten nur ihre Reisekosten ersetzt. Der Geschäftsführer dagegen, der auf Vorschlag der Gemeinde bestellt wird, soll in der Regel besoldet sein und hauptamtlich angestellt werden. Alle Angestellten des Arbeitsnachweises sind nicht Beamte, sondern werden auf Privatlienstvertrag angestellt; beim Geschäftsführer kann hiervon u. U. abgewichen werden. Den Haushalt des Arbeitsnachweises setzt die Errichtungsgemeinde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses fest.

Die Landesämter haben den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Auch sie haben einen Verwaltungsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landesamtes und mindestens je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Vertretern der Er-

richtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes. Die Wahl der Arbeitgeber-Beisitzer soll später den Bezirkswirtschaftsräten übertragen werden. Der Geschäftsführer des Landesamtes wird von der obersten Landesbehörde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestimmt, die sonst noch erforderlichen Arbeitskräfte ebenfalls von der obersten Landesbehörde. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, Auskünfte über die Lage des Arbeitsmarktes an das Landesamt zu erteilen.

Dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes, der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten, die Aufstellung allgemeiner Grundsätze bei der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer übertragen. Es untersteht dem Reichsarbeitsminister, hat einen Verwaltungsrat, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsamtes als Vorsitzendem und aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Sehr wichtig ist, daß bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte nach Bedarf zu bilden sind. Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuß zu bilden, der an die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt. Sinngemäße Bestimmungen gelten auch für die Landesämter und das Reichsamt. Die Arbeiten in der Fachabteilung sollen möglichst durch Angehörige oder Sachverständige des Faches ausgeführt werden.

Die Vermittlung ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich und hat unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer solchen ist untersagt. Freie Stellen sollen möglichst nach der Eignung besetzt werden. Besteht ein Tarifvertrag, so hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen.

Während die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Januar 1931 ab verboten ist, bleiben die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, also z. B. die von Vereinigungen, bestehen. Sie in öffentliche Arbeitsnachweise gegen ihren Willen zu überführen, ist besonders erschwert. Unter Umständen ist die Errichtung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises auch späterhin gestattet.

Unter besonderen Umständen kann nach Anhörung des Verwaltungsrates das Reichsamt anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen Arbeitsplätze im öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze für Arbeitnehmer erstrecken, die der Kranken- oder Angestellten-Versicherung unterliegen.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes. Wie es sich auswirken wird, wird im wesentlichen von dem Geiste abhängen, in dem seine Bestimmungen gehandhabt werden.

[1410]

Dipl.-Ing. Baer,  
Charlottenburg.

### Amerikanische Werkausschüsse.

#### Entstehung der Werkausschüsse.

Es gibt allgemeine Zeitströmungen, einen gewissen Instinkt der Zeit, der die Massen bewegt, sich durch keinen Widerstand abschrecken läßt und unbeirrbar seinen Weg weitertastet. In unserer Zeit ist es der Gedanke der Verständigung, der überall in Konferenzen, Tarifverhandlungen usw. zutage tritt, in unserer Zeit, die nicht zu Unrecht einen Lloyd George, den schöpferischen Kompromißmenschen, zur bedeutendsten politischen Gestalt hat.

Diesem Zug der Zeit folgend, beginnt auch das Verhältnis zwischen Werkleitung und Arbeitern eine Wandlung zu erfahren. Es hat allen Anschein, als ob der Feudalzeit in der Industrie, dem neunzehnten Jahrhundert, nun eine Demokratisierung der Industrie folgen werde; und so notwendig seinerzeit der eine harte Wille war, um die neue industrielle Wirtschaftsform überhaupt entstehen zu lassen, um so notwendiger wird

heutzutage, da sie sich durchgesetzt hat, die Fähigkeit, aus vielen Willen ein Werk zu machen, d. h. sich zu verständigen.

Wir stehen offenbar erst am Anfang dieser Entwicklung, und da ist es von Wert, einmal gegenüber unseren Betriebsräten, die ja oft nur eine Verkörperung des gegenseitigen Mißtrauens sind, eine neue Form der Wirtschaftsdemokratie zu beachten, deren erste Ergebnisse in Amerika kürzlich in einem amtlichen Bericht gesammelt und gewertet worden sind.

Es handelt sich um Arbeitervertretungen oder Werkausschüsse, wie sie in den Vereinigten Staaten in rd. 800 Betrieben eingeführt wurden, und zwar, um es gleich zu sagen, mit meist gutem Erfolge. Diese Werkausschüsse sind Privatangelegenheiten der betreffenden Fabrik und stehen in keinem Zusammenhang mit den Gewerkschaften (Labor Unions). Man hat sich aus den Berichten von Arbeitern, Arbeitervertretern, Gewerkschaftsangestellten, Werkmeistern und anderen Werkbeamten ein Urteil gebildet, das überdies durch persönliche Besuche auf 25 Werken verschiedenster Art noch vertieft wurde.

Der Bericht zeigt den großen Unterschied zwischen Werken, deren Arbeitervertretungen von den Behörden im Laufe des Krieges zwangsweise eingerichtet worden waren, und solchen, deren Vertretungen auf beiderseitigen Wunsch später entstanden sind. Die meisten der durch behördlichen Zwang entstandenen Werkausschüsse haben ihre Tätigkeit eingestellt. Die Erklärung hierfür geht dahin, daß der äußere Druck, auf den, meist bei einem Streit zwischen Arbeitern und Leitung, diese Ausschüsse sich bilden mußten, beiden Seiten den Ausschub unerwünscht scheinen ließ, und daß daraufhin die Möglichkeit gedeihlichen Zusammenarbeitens unterbunden war.

#### Bedeutung der Zusammenarbeit.

Es hat sich andererseits gezeigt, daß in den Fällen, wo Leitung und Arbeiter durch ein gemeinsames Interesse zur Einführung einer Arbeitervertretung gekommen waren, die Er-

gebnisse dieser Neuerung noch in jedem Falle gut gewesen sind. Die Beziehungen zwischen Arbeitern und Leitung haben sich in solchen Fällen stets gebessert, denn beide Teile lernten durch die innigere Berührung die gegenseitigen Pläne und Schwierigkeiten kennen und konnten so besser auf einander eingehen. Die Arbeiter lernten in solchen Fällen erkennen, daß sie weit eher »mit«, als »für« die Leitung arbeiteten, und das Vertrauen wuchs. Die Arbeiter neigten wohl anfangs dazu, in der neuen Einrichtung nur eine Gelegenheit zum Vorbringen von Beschwerden und zur Austragung persönlicher Mißhelligkeiten zu sehen, doch zeigte sich, wenn verständige Führung und genügendes Interesse der Werkleitung vorlagen, bei den Vertretern bald eine großzügigere Auffassung ihrer Aufgaben, nachdem sie zuerst einmal derartige kleine Streitigkeiten zwischen Betriebsangestellten und Arbeitern ausgeglichen hatten.

#### Von den Ausschüssen behandelte Fragen.

Die Vorschläge der Arbeiter, ihre Arbeit betreffend, lassen sich auf zwei Gruppen zurückführen — solche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und solche zur Erhöhung der Produktion. Die einen, wie Umstellung der Beleuchtung usw., waren verhältnismäßig leicht zu berücksichtigen. Die anderen, die sich auf das praktische Wissen und die Erfahrung der Arbeiter gründen, wurden nur dann vorgebracht, wenn die Arbeiter der Leitung Vertrauen schenken, und wenn diese ihrerseits die Gelegenheit benutzt hatte, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf die Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu lenken. Das ganze Gehaben der Werkmeister sollte derartige Vorschläge von der Arbeiterseite begünstigen; und wo dies zutraf, bezeugt der Bericht der Werkleitungen ein wirksames Interesse der Arbeiter für Fragen der Leistungssteigerung und für solche allgemeinwirtschaftlicher Natur.

Weiter stellte es sich heraus, daß Lohnkürzungen, Betriebseinschränkungen oder Veränderung des Arbeitsplanes, die notwendig geworden

waren, sich in solchen Werken, die die Arbeiterschaft durch den Ausschuß über die Geschäftslage des Werkes und der ganzen Industrie auf dem laufenden gehalten hatten, leicht durchführen ließen, weil die Arbeiter die Notwendigkeit dieser Veränderungen begriffen und sich willig mit den neuen Tatsachen abfanden. Ein Arbeiter drückte sich folgendermaßen aus: »Wird mir der Grund einer Lohnkürzung genau klargemacht, so dämpft dies doch wenigstens den Schlag. Auch die Leitung unterzieht sich gern der Mühe, die Gründe uns auseinanderzusetzen. Denn dieses ist immerhin besser, als am Wochenende einen Anschlag ans Brett zu bringen, daß von Montag Morgen ab die Bezahlung um so und so viel geringer würde.«

#### Stellungnahme der Werkmeister.

Ein Abschnitt des Berichtes ist der Stellungnahme der Werkmeister gegenüber den Ausschüssen gewidmet, ein anderer dem Einfluß, den diese auf die Beziehungen zwischen Arbeitern und Werkmeistern hatten. Ueber die Stellungnahme waren 440 Berichte eingelaufen. In 352 war festgestellt, daß die Werkmeister von Beginn an die Neuerung wertschätzten. In 72 Fällen hatten sie die Arbeiterausschüsse anfänglich mit Mißtrauen angesehen, um sich jedoch später von ihrer Zweckmäßigkeit zu überzeugen. Nur 16 Berichte sprachen von einer ständigen Gleichgültigkeit der Werkmeister gegenüber den Ausschüssen. Diese Ergebnisse zeigen, daß die Mehrzahl sogleich mit der Idee einverstanden war, während jene Werkmeister, deren Zustimmung erst später erfolgte, anfangs befürchtet hatten, daß diese Neuerung eine Herabsetzung ihres Ansehens bedeuten würde. Diese anfängliche Zurückhaltung übten die Werkmeister besonders in den Fällen, wo der Ausschuß ein radikaleres Gepräge hatte.

#### Die Arbeitervertreter.

Die ersten Arbeitervertreter waren in einigen Fällen sehr radikal, jedoch zeigt der Bericht deutlich,

daß in den meisten Fällen die Gewählten zu den tüchtigsten Leuten auf dem Werk gehörten. Drei Werke berichteten, daß Vertreter, die sich unfähig gezeigt hatten, von den Arbeitern selbst entfernt worden waren, während eine andere Firma schreibt, daß einem der gewählten Radikalen die Wiederwahl verweigert wurde mit der Begründung, er sei zu sehr auf die Beamtenseite übergegangen. Andere Arbeitgeber meinten, daß die Wahl solcher Radikalen nur begünstigt werden könne, da die Verantwortlichkeit der Stellung und die tiefere Einsicht in die Schwierigkeiten und Probleme der Werkleitung aus ihnen zuverlässigere Arbeiter und bessere Arbeitervertreter mache.

#### Stellungnahme der Gewerkschaften (Labor Unions).

Die organisierte Arbeit ist im allgemeinen gegen alle Werkverfassungen, die sich ihrer Aufsicht entziehen und ohne ihr Zutun zustande gekommen sind, obwohl sie Arbeiterausschüsse nicht verwirft, wenn diese eine Ergänzung der gewerkschaftlichen Uebereinkommen vorstellen. Wenn die örtlichen Gewerkschaften vielleicht auch keinen organisierten Angriff auf die Arbeiterausschüsse unternahmen, so stellte es sich doch oft heraus, daß sie die Ausschüsse mißgünstig betrachteten und die Arbeiter zu bewegen versuchten, den Ausschüssen kein Vertrauen zu schenken. Die allgemeine Ansicht der Gewerkschaftsangeestellten war, daß bei einem Arbeiterausschuß-System das Werk der

Arbeiterorganisation erschwert würde. Sie meinten, die Arbeiter träten aus der Gewerkschaft aus, da sie schon durch die Werkausschüsse Vorteile erlangen könnten, zumal der Ausschuß im Gegensatz zur Gewerkschaft keine Geldbeiträge erfordere.

#### Die Arbeitgeber über den Wert der Werkausschüsse.

Der letzte Teil des Berichts beschäftigt sich mit dem Urteil der Arbeitgeber über den Wert dieser Neuerung für die Industrie. Es ergibt sich, daß es vielfach darauf ankommt, in welcher Art und Weise die Arbeiterausschüsse eingeführt werden, und ob der gemeinsame Wille zur Zusammenarbeit sowohl bei der Leitung, als auch bei den Arbeitern vorhanden war. Besonders erfolgreich waren die Werkausschüsse in größeren Betrieben, wo der Werkumfang und die große Arbeiterzahl einen freundlichen Zusammenhang zwischen Arbeiterschaft und Leitung schwierig machten. Und dieser letzte Punkt ist es vor allem, der die Arbeitgeber, die längere Erfahrung mit Ausschüssen haben, diese Neuerung gutheißen läßt.

Wir sehen, daß diese Art von individueller Betriebsdemokratisierung dem amerikanischen Unabhängigkeitsbedürfnis entspricht und gegenüber der Organisation der beiden Parteien zu Gewerkschaft und Arbeitgeberverband ein drittes, nicht minder wichtiges Glied in den Vordergrund rückt — das Werk selbst und die gemeinsame Treue zu ihm.

von Radecki,  
Charlottenburg.

[1381]

Anschriften der Schriftleitung und des Verlages, Mitteilungen über die Bezugsbedingungen und die Anzeigenpreise s. zweite Anzeigenseite vor dem Textteil.

Für die Schriftleitung verantwortlich D. Meyer in Berlin, für die Anzeigen Willy Kuhle, Berlin.  
Verlag des Vereines deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 4 a.  
Buchdruckerei A. W. Schade Berlin N 39.